



Erlass der flämischen Regierung zur Änderung des Erlasses der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorspezifischer Bestimmungen über die Umwelthygiene in Bezug auf Kunststoffgranulat, Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten sowie deren Lagerung und zur Anpassung der Bestimmung zum Inkrafttreten

Zugrunde liegende Rechtsvorschrift

Der vorliegende Erlass stützt sich auf:

- das Dekret vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner umweltpolitischer Bestimmungen, Artikel 5.4.1, 5.4.7 und 5.4.10, eingefügt durch das Dekret vom 25. April 2014.

Formale Anforderungen

Folgende Formerfordernisse wurden erfüllt:

- Die Finanzinspektion gab am 3. Oktober 2023 ihre Stellungnahme ab.
- Der Vorentwurf dieses Erlasses der flämischen Regierung wurde vom 8. August 2022 bis zum 22. September 2022 auf der Website des Umweltministeriums veröffentlicht und war während dieses Zeitraums auch für Inspektionen verfügbar. Während des oben genannten Zeitraums konnte jeder Kommentare abgeben.
- Der Rat für Umwelt und Natur Flanderns gab am 25. Januar 2024 die Stellungnahme 24/405 ab.
- Am 2. Januar 2024 wurde eine Anfrage an den Sozial- und Wirtschaftsrat Flanderns nach einer Stellungnahme gerichtet. Am 15. Januar 2024 kündigte SERV an, keine Stellungnahme abzugeben.
- Am 2. Januar 2024 wurde eine Anfrage an den Strategischen Beirat für Landwirtschaft und Fischerei nach einer Stellungnahme gerichtet. Am 18. Januar 2024 kündigte SALV an, keine Stellungnahme abzugeben.
- Der flämische Aufsichtsausschuss für die Verarbeitung personenbezogener Daten legte die Stellungnahme 2024/011 am 16. Januar 2024 vor.
- Die Datenschutzbehörde legte die Stellungnahme 65/2023 am 19. Januar 2024 vor.
- Die Arbeitsgruppe für Umweltauswirkungen hat am 22. März 2024 eine Entscheidung über den Screening-Plan für die UVP getroffen.
- Dieser Entwurf wurde der Europäischen Kommission am 21. Dezember 2023 gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft mit der Notifizierung Nr. 2023/0746/BE übermittelt.
- Gemäß Artikel 84 Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 2° der Gesetze über den Staatsrat, koordiniert am 12. Januar 1973, gab der Staatsrat am 29. Mai 2024 seine Stellungnahme 76.315/16 ab.

Projekträger

Der vorliegende Erlass wird von der flämischen Ministerin für Justiz und Durchsetzung, Umgebung, Energie und Tourismus vorgeschlagen.

Nach Beratungen

ERLÄSST DIE FLÄMISCHE REGIERUNG FOLGENDEN ERLASS:

Kapitel 1. Änderungen des Dekrets der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektoraler Vorschriften über die Umweltgesundheit

Artikel 1. In Artikel 1.1.2 des Erlasses der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorspezifischer Bestimmungen über die Umwelthygiene, zuletzt geändert durch den Erlass der flämischen Regierung vom 7. Juli 2023, wird den ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN folgende Definition angefügt:

„- Kunststoffgranulat: ein Oberbegriff für Granulat, Körner, Pellets, Nurdles, Flocken, Flusen und Pulver aus Kunststoff.“

Artikel 2. In Teil 4 Kapitel 04.2 Abschnitt 4.2.3bis desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 3. Mai 2019 eingefügt wurde, wird ein Artikel 4.2.3bis.5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 4.2.3bis.5. Der Kohlenwasserstoffabscheider muss den Bestimmungen des Anhangs 5.17.7 entsprechen, der diesem Beschluss beigefügt ist.“

Artikel 3. In Teil 4 desselben Erlasses, zuletzt geändert durch den Erlass der flämischen Regierung vom 23. Juni 2023, wird ein Kapitel 4.11 angefügt, das aus den Artikeln 4.11.1 bis 4.11.4 besteht und wie folgt lautet:

„Kapitel 4,11. Überwachung der Verschmutzung durch Kunststoffgranulat

Artikel 4.11.1. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für eingestufte Einrichtungen oder Tätigkeiten, bei denen Verluste von Kunststoffgranulat auftreten können. Diese Bedingungen gelten nicht für den Betrieb von Kunstrasenplätzen.

Artikel 4.11.2. § 1. Der Betreiber muss die besten verfügbaren Techniken anwenden, um die Ausbreitung von Kunststoffgranulat in die Umwelt zu verhindern oder zu begrenzen.

§ 2. In dem eingestuftem Betrieb oder für die Tätigkeit gibt es ausreichend geeignetes Reinigungsmaterial, um verschüttetes Kunststoffgranulat zu beseitigen.

Verschüttetes Kunststoffgranulat gemäß Absatz 1 muss spätestens nach Beendigung des Vorgangs beseitigt und in einem zu diesem Zweck bestimmten

Behälter gesammelt werden. Wenn möglich, werden die verschütteten Kunststoffgranulate als Rohstoff wiederverwendet. Wenn das verschüttete Kunststoffgranulat nicht als Rohstoff wiederverwendet werden kann, wird es gemäß den Abfallverordnungen gesammelt und entsorgt.

Artikel 4.11.3. § 1. Der Betreiber muss über Verfahren und Anweisungen verfügen, um die Verunreinigung durch Kunststoffgranulat zu kontrollieren. Die oben genannten Verfahren gelten für internes Personal und Dritte, die Tätigkeiten in dem eingestuften Betrieb oder Tätigkeiten, die zu möglichen Emissionen von Kunststoffgranulat führen, durchführen.

Der Betreiber muss eine klare Erläuterung der Verfahren und Anweisungen gemäß Absatz 1 zur Kontrolle der Verunreinigung durch Kunststoffgranulat vorlegen.

Der Betreiber muss sicherstellen, dass die in Absatz 1 genannten Verfahren und Anweisungen von seinem internen Personal und Dritten sorgfältig eingehalten werden.

Die in Absatz 1 genannten Verfahren und Anweisungen sowie eine Übersicht über die Schulung des Personals sind zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.

§ 2. Für Betriebe, die vor dem 1. Januar 2025 zugelassen oder vor dem 1. Januar 2025 registriert wurden, gelten die in Abschnitt 1 genannten Pflichten ab dem 1. Januar 2026.

Artikel 4.11.4. § 1. Der Betreiber muss die Lade- und Entladetätigkeiten von Kunststoffgranulat in dem eingestuften Betrieb oder bei der Tätigkeit überwachen und sicherstellen, dass beim Verlassen des eingestuften Betriebs oder Ende der Tätigkeit:

- 1° die Ladefläche des Behälters oder Anhängers des Fahrzeugs nach dem Entladen sauber abgewischt wird;
- 2° der Laderaum des Fahrzeugs ordnungsgemäß verschlossen ist, um Verluste zu vermeiden;
- 3° das Äußere des Fahrzeugs frei von Kunststoffgranulat ist.

Der Betreiber muss die Restmengen von Kunststoffgranulat und das Kehrgut in einem dafür vorgesehenen Behälter sammeln. Wenn möglich, sind die Restmengen von Kunststoffgranulat und das Kehrgut als Rohstoff wiederzuverwenden. Wenn die Restmengen von Kunststoffgranulat und das Kehrgut nicht als Rohstoff wiederverwendet werden können, werden sie gemäß den Abfallverordnungen gesammelt und entsorgt.

Artikel 4. In Artikel 5.6.1.1.10 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Nummer 4° erhält folgende Fassung:

„4° Um eine Überfüllung zu vermeiden, müssen die ortsfesten Behälter mit einem der folgenden Systeme gegen Überfüllung gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, ausgestattet sein:

- a) einem Überfüllungswarnsystem mit akustischem Signal, das eine Warnung abgibt, sobald der zu befüllende Behälter zu 95 % gefüllt ist, die für den Lieferanten hörbar ist. Das oben genannte System kann mechanisch oder elektronisch sein. Ein Behälter, der vor dem 1. Januar 2025 installiert wird und nur über eine Alarmpfeife als Warnsystem verfügt, erfüllt diese Bestimmung nur bis zum 31. Dezember 2027;
- b) einem Nachfüllschutzsystem, bei dem die Flüssigkeitszufuhr automatisch geschlossen wird, sobald der zu befüllende Behälter zu maximal 98 % befüllt ist. Das oben genannte System kann mechanisch oder elektronisch sein;“;

2° Nummer 6° erhält folgende Fassung:

„6° der Standort des Tankwagens oder Kesselwagens, die Bereiche, in denen die Füll- und Entladestellen der festen Behälter gruppiert sind, und die Befüllungsbereiche in der Verteilungsanlage befinden sich immer auf dem Gelände der Einrichtung und sind ausreichend tragfähig und widerstandsfähig gegenüber den dort verladenen Flüssigkeiten. Um auslaufende Flüssigkeiten aufnehmen und entsorgen zu können und die Ausbreitung von Feuer zu verhindern, sind die oben genannten Bereiche wie folgt ausgestattet:

- a) der Standort des Tankwagens oder Kesselwagens zum Befüllen der ortsfesten Behälter bietet eine befestigte flüssigkeitsdichte Zone von mindestens 8 m², über der sich die Pumpen des Tankwagens und die Verbindungen zwischen dem Tankwagen und den Leitungen zu den Befüllungs- und Entladestellen befinden müssen. Die oben genannte befestigte flüssigkeitsdichte Zone muss klar und unauslöschlich gekennzeichnet sein, es sei denn, der gesamte Standort des Tankwagens oder Kesselwagens ist flüssigkeitsdicht. Die oben genannte befestigte flüssigkeitsdichte Zone muss mit den erforderlichen Gefällen und erforderlichenfalls erhöhten Kanten versehen sein, sodass alle auslaufenden Flüssigkeiten zu einem Sammelsystem abfließen, wobei die Bestimmungen in Anhang 5.17.7, die diesem Beschluss beigelegt sind, zu berücksichtigen sind;
- b) der gesamte Standort des Tankwagens oder Kesselwagens zum Befüllen des Tankwagens oder Kesselwagens ist als befestigte flüssigkeitsdichte Zone ausgelegt. Die oben genannte befestigte flüssigkeitsdichte Zone muss mit den erforderlichen Gefällen und erforderlichenfalls erhöhten Kanten versehen sein, sodass alle auslaufenden Flüssigkeiten zu einem Sammelsystem abfließen, wobei die Bestimmungen in Anhang 5.17.7, die diesem Beschluss beigelegt sind, zu berücksichtigen sind;
- c) befinden sich die Füll- und Entladestellen der ortsfesten Behälter außerhalb der Eindämmung und außerhalb der befestigten flüssigkeitsdichten Zone, so muss der Bereich um die Füll- und Entladestellen mit einer ortsfesten flüssigkeitsdichten Einrichtung versehen werden;
- d) alle Leitungsverbindungen zwischen dem Tankwagen oder -waggon und den Füll- und Entladestellen sind mit einer flüssigkeitsdichten Vorrichtung zu versehen, wenn sie sich außerhalb der Eindämmung und außerhalb des befestigten flüssigkeitsdichten Bereichs befinden;
- e) die Befüllungsbereiche in der Verteilungsanlage sind flüssigkeitsdicht;
- f) die gesammelten Flüssigkeiten werden gemäß den Rechtsvorschriften, insbesondere über die Abfallentsorgung, entsorgt;

- g) je nach den Merkmalen der gelagerten Erzeugnisse sowie der Art und Häufigkeit der Beladung bestimmt der Betreiber die Kapazität und den Aufbau des Sammelsystems und ergreift die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs 5.17.7, der diesem Erlass beigefügt ist;“

3° Nummer 8° erhält folgende Fassung:

„8° ein Behälter darf nicht mit einer anderen Flüssigkeit als der Flüssigkeit gefüllt werden, für die der Behälter bestimmt ist, es sei denn, nach einer Prüfung gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, durch einen Umweltsachverständigen für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe oder durch einen kompetenten Sachverständigen wurde nachgewiesen, dass der Behälter geeignet ist und dass die Anlage die Anforderungen dieses Beschlusses erfüllt.“

4° ein Absatz 2 und 3 werden angefügt, die wie folgt lauten:

„Abweichend von Absatz 1 Nummer 6° können in der Umweltgenehmigung gleichwertige Einrichtungen oder Maßnahmen zugelassen werden.

Absatz 1 Nummer 6°, gilt nicht für:

- 1° Lagerstätten, die ausschließlich zur Beheizung von Gebäuden bestimmt sind;
2° Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten der Klasse 3.“

Artikel 5. Artikel 5.6.1.1.11 desselben Beschlusses, eingefügt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014, erhält folgende Fassung:

„Artikel 5.6.1.1.11. Das System gegen Überfüllung muss nach den Regeln für eine gute gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, hergestellt werden.

Die Überwachung des Baus eines separaten Systems gegen Überfüllung muss gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, erfolgen. Dem Betreiber muss der Bauaufsichtsbericht gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, zur Verfügung stehen.

Die Bauartprüfung von serienmäßig hergestellten Systemen gegen Überfüllung kann auf eine Baumusterprüfung pro Modell beschränkt werden und ist gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Der Betreiber muss für jedes serienmäßig hergestellte System gegen Überfüllung über eine Konformitätserklärung gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, verfügen.

An jedem System gegen Überfüllung muss ein Typenschild gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, angebracht werden.“

Artikel 6. In Teil 5 Kapitel 5.6.1 Unterabschnitt 5.6.1.1 desselben Beschlusses in der durch die Beschlüsse der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014, 27. November 2015 und 3. Mai 2019 geänderten Fassung wird ein Artikel 5.6.1.1.14 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 5.6.1.1.14. Das permanente Leckerkennungssystem muss nach den Regeln bewährter Praxis gemäß Anhang 5.17.3, der diesem Beschluss beigefügt ist, hergestellt werden.

Die Bauartprüfung eines separat konstruierten Leckerkennungssystems ist gemäß Anhang 5.17.3, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Dem Betreiber muss der Bauaufsichtsbericht gemäß Anhang 5.17.3, der diesem Beschluss beigefügt ist, zur Verfügung stehen.

Die Bauartprüfung von serienmäßig hergestellten Leckerkennungssystemen kann auf eine Baumusterprüfung pro Modell beschränkt werden und ist gemäß Anhang 5.17.3, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Der Betreiber muss für jedes serienmäßig gebaute Leckerkennungssystem über eine Konformitätserklärung gemäß Anhang 5.17.3 dieses Beschlusses verfügen.

Jedes Leckerkennungssystem muss mit einem Typenschild gemäß Anhang 5.17.3, der diesem Beschluss beigefügt ist, versehen sein.“

Artikel 7. In Artikel 5.6.1.2.2 dieses Erlasses, eingefügt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014, erhält Abschnitt 1 folgende Fassung:

„§ 1. Der ortsfeste Behälter ist in der Nähe des Mannlochs oder in Höhe der Befüllungsleitung mit einem gut sichtbaren Typenschild gemäß Anhang 5.17.2 dieses Beschlusses zu versehen.“

Artikel 8. In Artikel 5.6.1.2.4. desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 und geändert durch den Erlass der flämischen Regierung vom 27. November 2015, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1. Behälter, die direkt im Boden vergraben werden, müssen nach den Regeln bewährter Praxis gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, hergestellt werden.

An jedem Behälter ist ein Typenschild gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, anzubringen.“

2° in Abschnitt 2 Absatz 1 wird zwischen den Wörtern „nichtrostendem Stahl“ und „befindet“ der Satzteil „die vor dem 1. Januar 2025 gebaut wurden“ eingefügt;

3° in Abschnitt 2 Absatz 2 wird das Wort „neu“ gestrichen.

Artikel 9. In Artikel 5.6.1.2.5 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 und geändert durch den Erlass der flämischen Regierung vom 27. November 2015, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1. Behälter, die in einem Steinbruch installiert werden, müssen nach den Regeln bewährter Praxis gemäß Anhang 5.17.2 hergestellt, der diesem Beschluss beigefügt ist.

An jedem Behälter ist ein Typenschild gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, anzubringen.“

2° in Abschnitt 2 Absatz 1 wird zwischen den Wörtern „nichtrostendem Stahl“ und „befindet“ der Satzteil „die vor dem 1. Januar 2025 gebaut wurden“ eingefügt;

3° in Abschnitt 2 wird Absatz 2 gestrichen.

Artikel 10. Artikel 5.6.1.2.6 desselben Beschlusses, eingefügt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014, erhält folgende Fassung:

„Artikel 5.6.1.2.6. Die Bauartprüfung eines separat konstruierten Behälters ist gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Dem Betreiber muss der Bauaufsichtsbericht gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, zur Verfügung stehen.

Die Bauartprüfung von serienmäßig hergestellten Behältern kann auf eine Baumusterprüfung pro Modell beschränkt werden und ist gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Der Betreiber muss für jeden serienmäßig gebauten Behälter über eine Konformitätserklärung gemäß Anhang 5.17.2 dieses Beschlusses verfügen.“.

Artikel 11. In Artikel 5.6.1.2.7 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach der Installation, aber bevor der Behälter in Betrieb genommen wird, muss überprüft werden, ob die folgenden Teile den Anforderungen dieses Beschlusses entsprechen:

- 1° der Behälter;
- 2° die Leitungen und das Zubehör;
- 3° das Überfüllungswarn- oder Überfüllungsschutzsystem;
- 4° das Leckerkennungssystem;
- 5° gegebenenfalls der kathodische Schutz;
- 6° gegebenenfalls das flüssigkeitsdichte Gefälle;
- 7° gegebenenfalls der Kohlenwasserstoffabscheider oder das Sammelsystem;
- 8° gegebenenfalls die vorhandenen Dampfückgewinnungseinrichtungen.“

2° zwischen den Absätzen 2 und 3 werden zwei Absätze eingefügt, die wie folgt lauten:

„Die verlegten Rohrleitungen werden einer Dichteprüfung gemäß Artikel 5.6.1.2.8 Absatz 2 Unterabsatz 3 Nummer 5° unterzogen.

Der Betreiber gestattet die Überprüfung der geltenden Umweltgenehmigung für den Betrieb des eingestufteten Betriebs oder der Tätigkeit

bzw. der Urkunden oder des Antrags auf Erteilung der Umweltgenehmigung oder der Meldung.“

Artikel 12. Die folgenden Änderungen beziehen sich auf Artikel 5.6.1.2.8 desselben Beschlusses, der in den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt und durch die Beschlüsse der flämischen Regierung vom 27. November 2015 und 3. Mai 2019 geändert wurde:

1° in Abschnitt 1 wird der Satzteil „gegebenenfalls einschließlich“ durch den folgenden Einleitungssatz ersetzt:

„Diese begrenzte Prüfung umfasst gegebenenfalls die folgenden Elemente:“;

2° in Abschnitt 1 Nummer 1° werden zwischen dem Wort „Konformität“ und dem Satzteil „in der Bescheinigung“ die Worte „oder dem Bauaufsichtsbericht“ eingefügt;

3° in Abschnitt 1 Nummer 2° werden die Worte „guter Zustand des Überfüllungsschutzes“ durch die Worte „Wirksamkeit und ordnungsgemäßes Funktionieren des Systems gegen Überfüllung“ ersetzt;

4° in Abschnitt 1 Nummer 7° werden zwischen dem Wort „Wirksamkeit“ und den Worten „des Leckerkennungssystems;“ die Worte „und ordnungsgemäßer Betrieb“ eingefügt;

5° in Abschnitt 1 Nummer 9° werden die Worte „in gutem Zustand“ durch die Worte „zu ihrer Wirksamkeit und ihrem ordnungsgemäßen Funktionieren“ ersetzt;

6° Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2. Mit Ausnahme von Behältern aus verstärkten Duroplasten muss die Anlage innerhalb eines der folgenden Zeiträume einer allgemeinen Prüfung unterzogen werden:

- 1° mindestens alle 10 Jahre für Behälter in Wasserentnahmebereichen oder Schutzzonen;
- 2° mindestens alle 15 Jahre für Behälter, die sich in anderen Gebieten als den unter Nummer 1° genannten Gebieten und Zonen befinden.

Abweichend von Absatz 1 wird die Anlage für alle ab dem 1. Januar 2025 gebauten Behälter während des kürzesten der folgenden Zeiträume einer allgemeinen Prüfung unterzogen:

- 1° mindestens alle 10 Jahre für Behälter in Wasserentnahmebereichen oder Schutzzonen;
- 2° mindestens alle 15 Jahre für Behälter, die sich in anderen Gebieten als den unter Nummer 1° genannten Gebieten und Zonen befinden;
- 3° mindestens nach dem Zeitraum von 50 % der berechneten oder erwarteten Lebensdauer des in Anhang 5.17.2, der diesem Erlass beigefügt ist, genannten Behälters.

Die allgemeine Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 umfasst alle folgenden Punkte:

- 1° die in Abschnitt 1 genannte begrenzte Prüfung;

- 2° den Zustand der Innenwand bei Feststellung einer erheblichen Anwesenheit von Wasser oder Schlamm. Wenn eine Inspektion von innen erforderlich ist, wird der Behälter innen gereinigt. Soweit technisch möglich, sind die Innenwand und die Innenteile des Behälters zu prüfen und erforderlichenfalls eine zerstörungsfreie Prüfung durchzuführen, um die Wanddicke des Behälters zu bestimmen;
- 3° den Zustand der äußeren Abdeckung, soweit technisch möglich und ohne die Notwendigkeit, den Behälter freizulegen;
- 4° in der in Artikel 5.6.1.2.4 Absatz 3 genannten Situation, den Nachweis etwaiger Korrosion durch eine Potentialmessung und eine Messung der Korrosivität des angrenzenden Bodens;
- 5° eine Dichteprüfung an einwandigen Behältern und nicht zugänglichen einwandigen Rohren, die direkt im Boden vergraben sind, wobei die Suche nach nicht dichten Tanks maximiert oder der Qualitätszustand und die verbleibende Mindestlebensdauer bestimmt werden, die gemäß den Regeln bewährter Praxis durchgeführt und von der für die Umweltgenehmigung zuständigen Umweltbehörde akzeptiert werden;
- 6° wenn die Dichteprüfung an einem direkt im Boden eingegrabenen einwandigen Behälter die Bewertung des Qualitätszustands und der verbleibenden Mindestlebensdauer des Behälters nicht ermöglicht, die Anwendung eines zusätzlichen Prüfverfahrens, mit dem der Qualitätszustand und die verbleibende Mindestlebensdauer des Behälters bestimmt werden kann. Für unterirdische, doppelwandige Behälter wird ebenfalls ein Prüfverfahren angewendet, mit dem der Qualitätszustand und die verbleibende Mindestlebensdauer des Behälters bestimmt werden kann. Das oben genannte Prüfverfahren wird von der Umweltbehörde, die für die Umweltgenehmigung zuständig ist, akzeptiert.“;
- 7° in Abschnitt 3 werden die Worte „Qualität und Lebensdauer“ durch die Worte „Qualitätszustand und verbleibende Mindestlebensdauer“ ersetzt;
- 8° in Abschnitt 3 werden ein Absatz 2 und 3 eingefügt, die wie folgt lauten:
- „Behälter werden gemäß Artikel 5.6.1.2.13 zu einem der folgenden Zeitpunkte, je nachdem welcher zuerst eintritt, endgültig aus dem Dienst genommen:
- 1° an dem Tag, an dem die berechnete oder erwartete Lebensdauer des Behälters gemäß Anhang 5.17.2 dieses Erlasses abläuft;
- 2° an dem Tag, an dem die verbleibende Mindestlebensdauer des Behälters abläuft. Die oben genannte Lebensdauer ist nach dem Prüfverfahren nach Abschnitt 2 Absatz 3 Nummer 6° zu bestimmen.

Ungeachtet Absatz 2 kann die Lebensdauer einmal verlängert werden, nachdem die berechnete oder erwartete Lebensdauer erreicht wurde oder die verbleibende Mindestlebensdauer erreicht wurde, sofern eine Überwachungsmethode verwendet wird, die eine Schätzung des Qualitätszustands und der Mindestlebensdauer ermöglicht und die von der für die Umweltgenehmigung zuständigen Umweltbehörde akzeptiert wird. Der Sachverständige erstellt eine Bescheinigung über die Verlängerung der Lebensdauer des Behälters. Am Tag des Ablaufs der verlängerten Lebensdauer wird der Behälter gemäß Artikel 5.6.1.2.13 dauerhaft aus dem Betrieb genommen.“

Artikel 13. Artikel 5.6.1.2.9 Absatz 1 desselben Erlasses, der durch den Erlass der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt und durch den Erlass der flämischen Regierung vom 18. März 2016 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1° der Satzteil „gemäß Artikel 5.6.1.2.7, zum Zeitpunkt der Installierung“ wird durch den Satzteil „zum Zeitpunkt der Installierung gemäß Artikel 5.6.1.2.7“ ersetzt.

2° das Wort „Konformitätsbescheinigung“ wird durch die Worte „die oben genannte Bescheinigung“ ersetzt.

3° der folgende Satz wird angefügt:

„Der Sachverständige oder zugelassene Techniker unterschreibt die oben genannte Bescheinigung.“

Artikel 14. Die folgenden Änderungen beziehen sich auf Artikel 5.6.1.2.10 desselben Beschlusses, der in den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt und durch die Beschlüsse der flämischen Regierung vom 18. März 2016 und 21. Mai 2021 geändert wurde:

1° in Absatz 5 werden die Worte „der Betreiber oder auf dessen Antrag“ gestrichen;

2° in Absatz 5 werden die Worte „die Stelle der flämischen Umweltbehörde, die für die Grundwasserberatung zuständig ist“ ersetzt durch „die Aufsichtsbehörde und, im Falle von Behältern, die sich in Wassergewinnungsgebieten oder einer Schutzzone des Typs I, II oder III der Gewinnung von Grundwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung bestimmt ist, befinden, einschließlich des betreffenden Trinkwasserunternehmens.“.

Artikel 15. Die folgenden Änderungen beziehen sich auf Artikel 5.6.1.2.11 desselben Beschlusses, der in den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt und durch die Beschlüsse der flämischen Regierung vom 27. November 2015 und 3. Mai 2019 geändert wurde:

1° in Abschnitt 4 Nummer 1° werden die Worte „Warn- oder Schutzsystem“ durch die Worte „Überfüllungswarn- oder Überfüllungsschutzsystem“ ersetzt;

2° in Abschnitt 4 Nummer 2° werden die Worte „Leckerkennung, die“ durch die Worte „Leckerkennungssystem, das“ ersetzt;

3° in Abschnitt 5 Absatz 1 wird das Wort „Leckerkennung“ durch das Wort „Leckerkennungssystem“ ersetzt;

4° in Abschnitt 5 Absatz 2 werden die Worte „Die Leckerkennung“ durch die Worte „Das Leckerkennungssystem“ ersetzt.

Artikel 16. Artikel 5.6.1.2.12 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 und geändert durch den Erlass der flämischen Regierung vom 10. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1° in Abschnitt 2 Nummer 1° werden die Worte „das Warn- oder Schutzsystem“ durch die Worte „ein Überfüllungswarn- oder Überfüllungsschutzsystem“ ersetzt;

2° in Abschnitt 2 Nummer 2° werden die Worte „die Leckerkennung, die“ durch die Worte „ein Leckerkennungssystem, das“ ersetzt;

3° in Abschnitt 3 Absatz 1 wird das Wort „Leckerkennung“ durch das Wort „Leckerkennungssystem“ ersetzt;

4° in Abschnitt 3 Absatz 2 werden die Worte „Die Leckerkennung“ durch die Worte „Das Leckerkennungssystem“ ersetzt.

Artikel 17. In Artikel 5.6.1.2.13 Absatz 3 Unterabsatz 3 dieses Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Der flämische Minister kann den weiteren Mindestinhalt und die Form der Bescheinigung festlegen.“

Artikel 18. Artikel 5.6.1.3.1 Absatz 2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014, wird folgender Satz hinzugefügt:

„Das oben genannte Leckerkennungssystem muss den Bestimmungen des Anhangs 5.17.3, der diesem Beschluss beigefügt ist, entsprechen.“

Artikel 19. Artikel 5.6.1.3.3 desselben Beschlusses, eingefügt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014, erhält folgende Fassung:

„Artikel 5.6.1.3.3. Die Bauartprüfung eines separat konstruierten Behälters ist gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Dem Betreiber muss der Bauaufsichtsbericht gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, zur Verfügung stehen.“

Die Bauartprüfung von serienmäßig hergestellten Behältern kann auf eine Baumusterprüfung pro Modell beschränkt werden und ist gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Der Betreiber muss für jeden serienmäßig gebauten Behälter über eine Konformitätserklärung gemäß Anhang 5.17.2 dieses Beschlusses verfügen.

An jedem Behälter ist ein Typenschild gemäß Anhang 5.17.2 dieses Beschlusses anzubringen.“

Artikel 20. In Artikel 5.6.1.3.4 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach der Installation, aber bevor der Behälter in Betrieb genommen wird, muss überprüft werden, ob die folgenden Teile den Anforderungen dieses Beschlusses entsprechen:

- 1° der Behälter;
- 2° die Leitungen und das Zubehör;
- 3° das Überfüllungswarn- oder Überfüllungsschutzsystem;
- 4° das Leckerkennungssystem;
- 5° die Brandbekämpfungsausrüstung;
- 6° gegebenenfalls die Eindämmung;
- 7° gegebenenfalls das flüssigkeitsdichte Gefälle;
- 8° gegebenenfalls der Kohlenwasserstoffabscheider oder das Sammelsystem;
- 9° gegebenenfalls die vorhandenen Dampfrückgewinnungseinrichtungen.“

2° Es wird ein Absatz 4 angefügt, der wie folgt lautet:

„Der Betreiber gestattet die Überprüfung der geltenden Umweltgenehmigung für den Betrieb des eingestufteten Betriebs oder der Tätigkeit bzw. der Urkunden oder des Antrags auf Erteilung der Umweltgenehmigung oder der Meldung.“

Artikel 21. In Artikel 5.6.1.3.5 desselben Beschlusses, eingefügt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014, erhält Abschnitt 1 folgende Fassung:

„§ 1. Der ortsfeste Behälter ist in der Nähe des Mannlochs oder in Höhe der Befüllungsleitung mit einem gut sichtbaren Typenschild gemäß Anhang 5.17.2 dieses Beschlusses zu versehen.“

Artikel 22. In Artikel 5.6.1.3.11 Absatz 1 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt und durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 3. Mai 2019 geändert wurde, werden die Worte „örtlichen Wasserversorgungsunternehmen oder einem UVP-Sachverständigen“ durch die Worte „örtlichen Wasserversorgungsunternehmen und einem UVP-Sachverständigen“ ersetzt.

Artikel 23. In Artikel 5.6.1.3.14 desselben Erlasses, der in den Erlass der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt und durch die Erlasse der flämischen Regierung vom 27. November 2015 und 3. Mai 2019 geändert, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° in Abschnitt 1 Absatz 2 Nummer 1° werden zwischen dem Wort „Konformität“ und den Worten „in der Bescheinigung“ die Worte „oder dem Bauaufsichtsbericht“ eingefügt;

2° in Abschnitt 1 Absatz 2 Nummer 2° werden die Worte „Überwachung des guten Zustands des Überfüllungsschutzes“ durch die Worte „Überwachung der Wirksamkeit und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Systems gegen Überfüllung und des Leckerkennungssystems“ ersetzt;

3° in Abschnitt 1 Absatz 2 Nummer 4° Buchstabe j werden die Worte „in gutem Zustand“ durch die Worte „zu ihrer Wirksamkeit und ihrem ordnungsgemäßen Funktionieren“ ersetzt.

4° In Abschnitt 2 wird zwischen den Absätzen 1 und 2 ein Absatz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 muss die Anlage bei Behältern, die ab dem 1. Januar 2025 gebaut werden, mindestens alle 20 Jahre oder mindestens nach einem Zeitraum, der 75 % der berechneten oder voraussichtlichen Lebensdauer des in Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, genannten Behälters abdeckt, einer allgemeinen Prüfung unterzogen werden, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.“

5° in dem bestehenden Abschnitt 2 Absatz 2, der zu Abschnitt 2 Absatz 3 wird, wird der Satzteil „Diese Prüfung umfasst:“ durch den Satzteil „Die allgemeine Prüfung umfasst:“ ersetzt.

Artikel 24. In Artikel 5.6.1.3.15 Absatz 1 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt und durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 18. März 2016 geändert wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° der Satzteil „zum Zeitpunkt der Installierung“ durch den Satzteil „zum Zeitpunkt der Installierung gemäß Artikel 5.6.1.3.4“ ersetzt.

2° der Satzteil „, erklären die Sachverständigen oder der zugelassene Heizöltechniker“ wird durch den Satzteil „erklärt der Sachverständige oder zugelassene Heizöltechniker“ ersetzt;

4° der folgende Satz wird angefügt:

„Der Sachverständige oder zugelassene Techniker unterschreibt die oben genannte Bescheinigung.“

Artikel 25. Artikel 5.6.1.3.16 Absatz 5 desselben Erlasses, der durch den Erlass der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt und durch den Erlass der flämischen Regierung vom 21. Mai 2021 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1° die Worte „der Betreiber oder auf dessen Antrag“ werden gestrichen;

2° die Worte „die Stelle der flämischen Umweltbehörde, die für die Grundwasserberatung zuständig ist“ werden ersetzt durch die Worte „die Aufsichtsbehörde und, im Falle von Behältern, die sich in Wassergewinnungsgebieten oder einer Schutzzone des Typs I, II oder III der Gewinnung von Grundwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung bestimmt ist, befinden, einschließlich des betreffenden Trinkwasserunternehmens“.

Artikel 26. In Artikel 5.6.1.3.19 Absatz 3 Unterabsatz 3 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Der flämische Minister kann den erforderlichen Mindestinhalt und die Form der Bescheinigung festlegen.“

Artikel 27. In Artikel 5.16.8 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 23. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Erlass der flämischen Regierung vom 3. Mai 2019, wird Abschnitt 1/1 gestrichen.

Artikel 28. Artikel 5.16.9.2 desselben Erlasses, ersetzt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 3. Mai 2019, wird gestrichen.

Artikel 29. In Artikel 5.17.4.1.16 desselben Beschlusses, das durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Nummer 4° erhält folgende Fassung:

„4° Um eine Überfüllung zu vermeiden, müssen die ortsfesten Behälter mit einem der folgenden Systeme gegen Überfüllung gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, ausgestattet sein:

- a) ein Überfüllungswarnsystem mit akustischem Signal, das eine Warnung abgibt, sobald der zu befüllende Behälter zu 95 % gefüllt ist, die für den Lieferanten hörbar ist. Dieses System kann mechanisch oder elektronisch sein. Ein Behälter, der vor dem 1. Januar 2025 installiert wird und nur über eine Alarmpfeife als Warnsystem verfügt, erfüllt diese Bestimmung nur bis zum 31. Dezember 2027;
- b) einem Nachfüllschutzsystem, bei dem die Flüssigkeitszufuhr automatisch geschlossen wird, sobald der zu befüllende Behälter zu maximal 98 % befüllt ist. Dieses System kann mechanisch oder elektronisch sein. Im Falle von Lagerstätten, die Teil eines Kraftstoffverteilungssystems für Kraftfahrzeuge sind, ist das oben genannte Überfüllungsschutzsystem bereitzustellen.“

2° Nummer 6° erhält folgende Fassung:

„6° die Position des Tankwagens oder Kesselwagens, die Bereiche, in denen die Füll- und Entladestellen der ortsfesten Behälter gruppiert sind, und die Befüllungsbereiche im Verteilersystem befinden sich immer am Standort der Einrichtung, sind ausreichend tragfähig und widerstandsfähig gegenüber den dort verladenen Flüssigkeiten und feuerfest im Falle der Verladung gefährlicher Flüssigkeiten der Gruppe 1 oder der Gruppe 2. Um auslaufende Flüssigkeiten aufnehmen und entsorgen zu können und die Ausbreitung von Feuer zu verhindern, sind die oben genannten Bereiche wie folgt ausgestattet:

- a) der Standort des Tankwagens oder Kesselwagens zum Befüllen der ortsfesten Behälter bietet eine befestigte flüssigkeitsdichte Zone von mindestens 8 m², über der sich die Pumpen des Tankwagens und die Verbindungen zwischen dem Tankwagen und den Leitungen zu den Befüllungs- und Entladestellen befinden müssen. Die oben genannte befestigte flüssigkeitsdichte Zone muss klar und unauslöschlich gekennzeichnet sein, es sei denn, der gesamte Standort des Tankwagens oder Kesselwagens ist flüssigkeitsdicht. Die oben genannte befestigte flüssigkeitsdichte Zone muss mit den erforderlichen Gefällen und erforderlichenfalls erhöhten Kanten versehen sein, sodass alle auslaufenden Flüssigkeiten zu einem Sammelsystem abfließen, wobei die Bestimmungen in Anhang 5.17.7, die diesem Beschluss beigefügt sind, zu berücksichtigen sind;
- b) der gesamte Standort des Tankwagens oder Kesselwagens zum Befüllen des Tankwagens oder Kesselwagens ist als befestigte flüssigkeitsdichte Zone ausgelegt. Die oben genannte Zone muss mit den erforderlichen Gefällen und erforderlichenfalls erhöhten Kanten versehen sein, sodass alle auslaufenden Flüssigkeiten zu einem Sammelsystem abfließen, wobei

- die Bestimmungen in Anhang 5.17.7, die diesem Beschluss beigefügt sind, zu berücksichtigen sind;
- c) befinden sich die Füll- und Entladestellen der ortsfesten Behälter außerhalb der Eindämmung und außerhalb des befestigten flüssigkeitsdichten Bereichs, so muss der Bereich um die Füll- und Entladestellen mit einer feststehenden flüssigkeitsdichten Einrichtung versehen werden;
 - d) alle Leitungsverbindungen zwischen dem Tankwagen oder -waggon und den Füll- und Entladestellen sind mit einer flüssigkeitsdichten Vorrichtung zu versehen, wenn sie sich außerhalb der Eindämmung und außerhalb des befestigten flüssigkeitsdichten Bereichs befinden;
 - e) die Befüllungsbereiche in der Verteilungsanlage sind flüssigkeitsdicht;
 - f) die gesammelten Flüssigkeiten werden gemäß den Rechtsvorschriften, insbesondere über die Abfallentsorgung, entsorgt;
 - g) Je nach den Merkmalen der gelagerten Erzeugnisse sowie der Art und Häufigkeit der Beladung bestimmt der Betreiber die Kapazität und den Aufbau des Sammelsystems und ergreift die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs 5.17.7, der diesem Erlass beigefügt ist.

Bei gefährlichen Flüssigkeiten der Gruppe 1 müssen sich die Standorte des Tankwagens oder Kesselwagens und die Bereiche, in denen die Befüllungs- und Entladestellen der ortsfesten Behälter gruppiert sind, sowie die Abfüllbereiche in der Verteilungsanlage immer im Freien oder unter einer Überdachung befinden.

Unter der oben genannten Position und den oben genannten Bereichen dürfen keine Steinbrüche, Kriechräume oder Räume eingerichtet sein. An Brückenwaagen sind wirksame Vorkehrungen zu treffen, um die Ausbreitung von Leckagen zu begrenzen und Explosionsgefahren zu vermeiden.

3° Nummer 9° erhält folgende Fassung:

„9° ein Behälter darf nicht mit einer anderen Flüssigkeit als der Flüssigkeit gefüllt werden, für die der Behälter bestimmt ist, es sei denn, nach einer Prüfung gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, durch einen Umweltsachverständigen für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe oder durch einen kompetenten Sachverständigen wurde nachgewiesen, dass der Behälter geeignet ist und dass die Anlage die Anforderungen dieses Beschlusses erfüllt.“;

4° Absätze 2 bis 4 werden angefügt, die wie folgt lauten:

„Abweichend von Absatz 1 Nummer 6° können in der Umweltgenehmigung gleichwertige Einrichtungen oder Maßnahmen zugelassen werden.

Absatz 1 Nummer 6°, gilt nicht für:

- 1° Lagerstätten, die ausschließlich zur Beheizung von Gebäuden bestimmt sind;
- 2° Lagerstätten für gefährliche Flüssigkeiten der Gruppe 2 der Klasse 3.

Für ortsfeste Behälter, die für die Lagerung gefährlicher Flüssigkeiten der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 vor dem 1. Januar 2025 genehmigt wurden und die noch genehmigt sind, finden die strengeren Bedingungen gemäß Absatz 1

Nummer 6° für die Feuerbeständigkeit des Tankwagens oder Kesselwagens, die Bereiche, in denen die Befüllungs- und Entladestellen der ortsfesten Behälter gruppiert sind, und die Abfüllflächen im Verteilersystem keine Anwendung. Die genannten Behälter müssen unbeschadet der besonderen Bedingungen weiterhin die oben genannten sektorspezifischen Bedingungen erfüllen, die vor dem 1. Januar 2025 in Kraft waren.“.

Artikel 30. Artikel 5.17.4.1.17 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014, erhält folgende Fassung:

„Artikel 5.17.4.1.17. Das System gegen Überfüllung muss nach den Regeln für eine gute gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, hergestellt werden.

Die Überwachung des Baus eines separaten Systems gegen Überfüllung muss gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, erfolgen. Dem Betreiber muss der Bauaufsichtsbericht gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, zur Verfügung stehen.

Die Bauartprüfung von serienmäßig hergestellten Systemen gegen Überfüllung kann auf eine Baumusterprüfung pro Modell beschränkt werden und ist gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Der Betreiber muss für jedes serienmäßig hergestellte System gegen Überfüllung über eine Konformitätserklärung gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, verfügen.

An jedem System gegen Überfüllung muss ein Typenschild gemäß Anhang 5.17.7, der diesem Beschluss beigefügt ist, angebracht werden.“

Artikel 31. In Teil 5 Kapitel 5.17 Abschnitt 5.17.4 Unterabschnitt 5.17.4.1 desselben Beschlusses, zuletzt geändert durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 24. Juni 2022, wird ein Artikel 5.17.4.1.21 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 5.17.4.1.21. Das Leckerkennungssystem muss nach den Regeln bewährter Praxis gemäß Anhang 5.17.3, der diesem Beschluss beigefügt ist, hergestellt werden.

Die Bauartprüfung eines separat konstruierten Leckerkennungssystems ist gemäß Anhang 5.17.3, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Dem Betreiber muss der Bauaufsichtsbericht gemäß Anhang 5.17.3, der diesem Beschluss beigefügt ist, zur Verfügung stehen.

Die Bauartprüfung von serienmäßig hergestellten Leckerkennungssystemen kann auf eine Baumusterprüfung pro Modell beschränkt werden und ist gemäß Anhang 5.17.3, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Der Betreiber muss für jedes serienmäßig gebaute Leckerkennungssystem über eine Konformitätserklärung gemäß Anhang 5.17.3 dieses Beschlusses verfügen.

Jedes Leckerkennungssystem muss mit einem Typenschild gemäß Anhang 5.17.3, der diesem Beschluss beigefügt ist, versehen sein.“

Artikel 32. In Artikel 5.17.4.2.2 desselben Erlasses, ersetzt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014, erhält Abschnitt 1 folgende Fassung:

„§ 1. Der ortsfeste Behälter ist in der Nähe des Mannlochs oder in Höhe der Befüllungsleitung mit einem gut sichtbaren Typenschild gemäß Anhang 5.17.2 dieses Beschlusses zu versehen.“

Artikel 33. An Artikel 5.17.4.2.4 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 und durch die Beschlüsse der flämischen Regierung vom 10. Februar 2017 und 3. Mai 2019 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1. Behälter, die direkt im Boden vergraben werden, müssen nach den Regeln bewährter Praxis gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, hergestellt werden.

An jedem Behälter ist ein Typenschild gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, anzubringen.“

2° in Abschnitt 2 Absatz 1 wird zwischen den Wörtern „nichtrostendem Stahl“ und „befindet“ der Satzteil „die vor dem 1. Januar 2025 gebaut wurden“ eingefügt;

3° in Abschnitt 2 Absatz 2 wird das Wort „neu“ gestrichen.

Artikel 34. In Artikel 5.17.4.2.5 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 20. April 2001, ersetzt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 und geändert durch die Erlasse der flämischen Regierung vom 10. Februar 2017 und 3. Mai 2019, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1. Behälter, die in einem Steinbruch installiert werden, müssen nach den Regeln bewährter Praxis gemäß Anhang 5.17.2 hergestellt, der diesem Beschluss beigefügt ist.

An jedem Behälter ist ein Typenschild gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, anzubringen.“

2° in Abschnitt 2 Absatz 1 wird zwischen den Wörtern „nichtrostendem Stahl“ und „befindet“ der Satzteil „die vor dem 1. Januar 2025 gebaut wurden“ eingefügt;

3° in Abschnitt 2 wird Absatz 2 gestrichen.

Artikel 35. Artikel 5.17.4.2.6 desselben Beschlusses, eingefügt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 23. September 2011 und ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014, erhält die folgende Fassung:

„Artikel 5.17.4.2.6. Die Bauartprüfung eines separat konstruierten Behälters ist gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Dem Betreiber muss der Bauaufsichtsbericht gemäß Anhang 5.17.2 zur Verfügung stehen.

Die Bauartprüfung von serienmäßig hergestellten Behältern kann auf eine Baumusterprüfung pro Modell beschränkt werden und ist gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Der Betreiber muss für jeden serienmäßig gebauten Behälter über eine Konformitätserklärung gemäß Anhang 5.17.2 verfügen.

Artikel 36. Artikel 5.17.4.2.7 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 23. September 2011 und ersetzt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

1° Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach der Installation, aber bevor der Behälter in Betrieb genommen wird, muss überprüft werden, ob die folgenden Teile den Anforderungen dieses Beschlusses entsprechen:

- 1° der Behälter;
- 2° die Leitungen und das Zubehör;
- 3° das Überfüllungswarn- oder Überfüllungsschutzsystem;
- 4° das Leckerkennungssystem;
- 5° gegebenenfalls der kathodische Schutz;
- 6° gegebenenfalls das flüssigkeitsdichte Gefälle;
- 7° gegebenenfalls der Kohlenwasserstoffabscheider oder das Sammelsystem;
- 8° gegebenenfalls die vorhandenen Dampfückgewinnungseinrichtungen.“

2° Absätze 4 und 5 werden angefügt, die wie folgt lauten:

„Die verlegten Rohrleitungen werden einer Dichtepfung gemäß Artikel 5.17.4.2.8 Absatz 2 Unterabsatz 3 Nummer 5° unterzogen.

Der Betreiber gestattet die Überprüfung der geltenden Umweltgenehmigung für den Betrieb des eingestuften Betriebs oder der Tätigkeit bzw. der Urkunden oder des Antrags auf Erteilung der Umweltgenehmigung oder der Meldung.“

Artikel 37. In Artikel 5.17.4.2.8 desselben Beschlusses, eingefügt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 23. September 2011, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 und geändert durch die Beschlüsse der flämischen Regierung vom 27. November 2015 und 3. Mai 2019, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° in Abschnitt 1 Nummer 1° werden zwischen dem Wort „Konformität“ und den Worten „in der Bescheinigung“ die Worte „oder dem Bauaufsichtsbericht“ eingefügt;

2° Abschnitt 1 Nummer 2° erhält folgende Fassung:

„2° Kontrolle der Wirksamkeit und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Systems gegen Überfüllung;“;

3° in Abschnitt 1 Nummer 7° wird das Wort „Wirksamkeit“ durch die Worte „Wirksamkeit und ordnungsgemäßes Funktionieren“ ersetzt;

4° in Abschnitt 1 Nummer 10° werden die Worte „des guten Zustands“ durch die Worte „zur Wirksamkeit und zum ordnungsgemäßen Funktionieren von“ ersetzt;

5° Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2. Mit Ausnahme von Behältern aus verstärkten Duroplasten muss die Anlage innerhalb eines der folgenden Zeiträume einer allgemeinen Prüfung unterzogen werden:

- 1° mindestens alle 10 Jahre für Behälter in Wasserentnahmebereichen oder Schutzzonen;
- 2° mindestens alle 15 Jahre für Behälter in anderen Gebieten.

Abweichend von Absatz 1 wird die Anlage für alle Behälter, die ab dem 1. Januar 2025 gebaut werden, innerhalb der folgenden Zeiträume einer allgemeinen Prüfung:

- 1° mindestens alle 10 Jahre für Behälter in Wasserentnahmebereichen oder Schutzzonen;
- 2° mindestens alle 15 Jahre für Behälter in anderen Gebieten;
- 3° mindestens nach dem Zeitraum von 50 % der berechneten oder erwarteten Lebensdauer des Behälters gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist.

Die allgemeine Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 umfasst alle folgenden Punkte:

- 1° die in Abschnitt 1 genannte begrenzte Prüfung;
- 2° den Zustand der Innenwand bei Feststellung einer erheblichen Anwesenheit von Wasser oder Schlamm. Wenn eine Inspektion von innen erforderlich ist, wird der Behälter innen gereinigt. Soweit technisch möglich, sind die Innenwand und die Innenteile des Behälters zu prüfen und erforderlichenfalls eine zerstörungsfreie Prüfung durchzuführen, um die Wanddicke des Behälters zu bestimmen;
- 3° den Zustand der äußeren Abdeckung, soweit technisch möglich und ohne die Notwendigkeit, den Behälter freizulegen;
- 4° im Falle der in Artikel 5.17.4.2.4 Absatz 3 genannten Situation, den Nachweis etwaiger Korrosion durch eine Potentialmessung und eine Messung der Korrosion des angrenzenden Bodens;
- 5° eine Dichteprüfung an einwandigen Behältern und nicht zugänglichen einwandigen Rohren, die direkt im Boden vergraben sind, wobei die Suche nach nicht dichten Tanks maximiert oder der Qualitätszustand und die verbleibende Mindestlebensdauer bestimmt werden, die gemäß den Regeln bewährter Praxis durchgeführt und von der für die Umweltgenehmigung zuständigen Umweltbehörde akzeptiert werden;
- 6° wenn die Dichteprüfung an direkt im Boden eingegrabenen einwandigen Behältern die Beurteilung des Qualitätszustands und der verbleibenden Mindestlebensdauer des Behälters nicht ermöglicht, wird ein zusätzliches Prüfverfahren angewendet, mit dem der Qualitätszustand und die verbleibende Mindestlebensdauer des Behälters bestimmt werden kann. Für unterirdische, doppelwandige Behälter wird ebenfalls ein Prüfverfahren

angewendet, mit dem der Qualitätszustand und die verbleibende Mindestlebensdauer des Behälters bestimmt werden kann. Das oben genannte Prüfverfahren wird von der Umweltbehörde, die für die Umweltgenehmigung zuständig ist, akzeptiert.“

6° in Abschnitt 3 werden die Worte „Qualität und Lebensdauer“ durch die Worte „Qualitätszustand und verbleibende Mindestlebensdauer“ ersetzt;

7° zu Abschnitt 3 werden ein Absatz 2 und 3 hinzugefügt, die wie folgt lauten:

„Behälter werden gemäß Artikel 5.17.4.2.13 zu einem der folgenden Zeitpunkte, je nachdem welcher zuerst eintritt, endgültig aus dem Dienst genommen:

- 1° an dem Tag, an dem die berechnete oder erwartete Lebensdauer des Behälters gemäß Anhang 5.17.2 dieses Erlasses abläuft;
- 2° an dem Tag, an dem die verbleibende Mindestlebensdauer des Behälters nach dem Prüfverfahren gemäß Abschnitt 2 Absatz 3 Nummer 6° abläuft.

Ungeachtet Absatz 2 kann die Lebensdauer einmal verlängert werden, nachdem die berechnete oder erwartete Lebensdauer erreicht wurde oder die verbleibende Mindestlebensdauer erreicht wurde, sofern eine Überwachungsmethode verwendet wird, die eine Schätzung des Qualitätszustands und der Mindestlebensdauer ermöglicht und die von der für die Umweltgenehmigung zuständigen Umweltbehörde akzeptiert wird. Der Sachverständige erstellt eine Bescheinigung über die Verlängerung der Lebensdauer des Behälters. Am Tag des Ablaufs der verlängerten Lebensdauer wird der Behälter gemäß Artikel 5.17.4.2.13 dauerhaft aus dem Betrieb genommen.“

Artikel 38. In Artikel 5.17.4.2.9 Absatz 1 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° der Satzteil „zum Zeitpunkt der Installierung“ wird durch den Satz „zum Zeitpunkt der Installierung gemäß Artikel 5.17.4.2.7“ ersetzt.

2° das Wort „Konformitätsbescheinigung“ wird durch die Worte „die oben genannte Bescheinigung“ ersetzt.

3° der folgende Satz wird angefügt:

„Der Sachverständige oder zugelassene Techniker unterschreibt die oben genannte Bescheinigung.“

Artikel 39. In Artikel 5.17.4.2.10 Absatz 4 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt und durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 21. Mai 2021 geändert wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° die Worte „der Betreiber oder auf dessen Antrag“ werden gestrichen;

2° die Worte „die Stelle der flämischen Umweltbehörde, die für die Grundwasserberatung zuständig ist“ werden ersetzt durch die Worte „die Aufsichtsbehörde und, im Falle von Behältern, die sich in

Wassergewinnungsgebieten oder einer Schutzzone des Typs I, II oder III der Gewinnung von Grundwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung bestimmt ist, befinden, einschließlich des betreffenden Trinkwasserunternehmens“.

Artikel 40. Die folgenden Änderungen beziehen sich auf Artikel 5.17.4.2.11 desselben Beschlusses, der in den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt und durch die Beschlüsse der flämischen Regierung vom 27. November 2015 und 3. Mai 2019 geändert wurde:

1° in Abschnitt 5 Nummer 1° werden die Worte „Warn- oder Schutzsystem“ durch die Worte „Überfüllungswarn- oder Überfüllungsschutzsystem“ ersetzt;

2° in Abschnitt 5 Nummer 2° werden die Worte „Leckerkennung, die“ durch die Worte „Leckerkennungssystem, das“ ersetzt;

3° in Abschnitt 6 Absatz 1 wird das Wort „Leckerkennung“ durch das Wort „Leckerkennungssystem“ ersetzt;

4° in Abschnitt 6 Absatz 2 werden die Worte „Die Leckerkennung“ durch die Worte „Das Leckerkennungssystem“ ersetzt.

Artikel 41. In Artikel 5.17.4.2.12 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 und geändert durch den Erlass der flämischen Regierung vom 27. November 2015, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° In Abschnitt 2 1° werden die Worte „das Warn- oder Schutzsystem der Überfüllung“ durch die Worte „Ein Überfüllungswarn- oder Überfüllungsschutzsystem“ ersetzt;

2° In Abschnitt 2 Nummer 2 werden die Worte „die Leckerkennung, die“ durch die Worte „ein Leckerkennungssystem, das“ ersetzt;

3° in Abschnitt 3 Absatz 1 wird das Wort „Leckerkennung“ durch das Wort „Leckerkennungssystem“ ersetzt;

4° in Abschnitt 3 Absatz 2 werden die Worte „Die Leckerkennung“ durch die Worte „Das Leckerkennungssystem“ ersetzt.

Artikel 42. In Artikel 5.17.4.2.13 Absatz 3 Unterabsatz 3 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Der flämische Minister kann den weiteren Mindestinhalt und die Form der Bescheinigung festlegen.“

Artikel 43. In Artikel 5.17.4.3.1 Absatz 1 Unterabsatz 2 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Das Leckerkennungssystem muss den Bestimmungen des Anhangs 5.17.3 dieses Erlasses entsprechen.“

Artikel 44. Artikel 5.17.4.3.3 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt wurde, erhält folgende Fassung:

„Artikel 5.17.4.3.3. Der Behälter muss nach den Regeln bewährter Praxis gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, hergestellt werden.

Die Bauartprüfung eines separat konstruierten Behälters ist gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Dem Betreiber muss der Bauaufsichtsbericht gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, zur Verfügung stehen.

Die Bauartprüfung von serienmäßig hergestellten Behältern kann auf eine Baumusterprüfung pro Modell beschränkt werden und ist gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Der Betreiber muss für jeden serienmäßig hergestellten Behälter über eine Konformitätserklärung gemäß den Bestimmungen des Anhangs 5.17.2 dieses Beschlusses verfügen.

An jedem Behälter ist ein Typenschild gemäß Anhang 5.17.2 dieses Beschlusses anzubringen.“

Artikel 45. In Artikel 5.17.4.3.4 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach der Installation, aber bevor der Behälter in Betrieb genommen wird, muss überprüft werden, ob die folgenden Teile den Anforderungen dieses Beschlusses entsprechen:

- 1° der Behälter;
- 2° die Leitungen und das Zubehör;
- 3° das Überfüllungswarn- oder Überfüllungsschutzsystem;
- 4° die Brandbekämpfungsausrüstung;
- 5° gegebenenfalls das Leckerkennungssystem;
- 6° gegebenenfalls die Eindämmung;
- 7° gegebenenfalls das flüssigkeitsdichte Gefälle;
- 8° gegebenenfalls der Kohlenwasserstoffabscheider oder das Sammelsystem;
- 9° gegebenenfalls die vorhandenen Dampfückgewinnungseinrichtungen.“

2° zwischen Absatz 2 und Absatz 3 wird ein Absatz eingefügt, der wie folgt lautet:

„Der Betreiber gestattet die Überprüfung der geltenden Umweltgenehmigung für den Betrieb des eingestufteten Betriebs oder der Tätigkeit bzw. der Urkunden oder des Antrags auf Erteilung der Umweltgenehmigung oder der Meldung.“

Artikel 46. In Artikel 5.17.4.3.5 desselben Beschlusses, eingefügt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014, erhält Abschnitt 1 folgende Fassung:

„§ 1. Der ortsfeste Behälter ist in der Nähe des Mannlochs oder in Höhe der Befüllungsleitung mit einem gut sichtbaren Typenschild gemäß Anhang 5.17.2 dieses Beschlusses zu versehen.“

Artikel 47. Die folgenden Änderungen beziehen sich auf Artikel 5.17.4.3.16 desselben Beschlusses, der in den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt und durch die Beschlüsse der flämischen Regierung vom 27. November 2015 und 3. Mai 2019 geändert wurde:

1° in Abschnitt 1 Absatz 2 Nummer 1° werden zwischen dem Wort „Konformität“ und dem Satzteil „in der Bescheinigung“ die Worte „oder dem Bauaufsichtsbericht“ eingefügt;

2° Abschnitt 1 Absatz 2 Nummer 2° erhält folgende Fassung:

„2° Überwachung der Wirksamkeit und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Systems gegen Überfüllung und des Leckerkennungssystem;“;

3° in Abschnitt 1 Absatz 2, Nummer 4° Buchstabe k werden die Worte „in gutem Zustand“ durch die Worte „zu ihrer Wirksamkeit und ihrem ordnungsgemäßen Funktionieren“ ersetzt;

4° In Abschnitt 2 wird zwischen den Absätzen 1 und 2 ein Absatz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 muss die Anlage bei Behältern, die ab dem 1. Januar 2025 gebaut werden, mindestens alle 20 Jahre oder mindestens nach einem Zeitraum, der 75 % der berechneten oder voraussichtlichen Lebensdauer des in Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, genannten Behälters abdeckt, einer allgemeinen Prüfung unterzogen werden, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.“

5° in Abschnitt 2 Absatz 2, der zu Abschnitt 2 Absatz 3 wird, werden die Worte „Diese Prüfung umfasst“ durch die Worte „Die allgemeine Prüfung umfasst“ ersetzt;

6° in Abschnitt 4 werden die Worte „Qualität und Lebensdauer“ durch die Worte „Qualitätszustand und verbleibende Mindestlebensdauer“ ersetzt.

Artikel 48. In Artikel 5.17.4.3.17 Absatz 1 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt und durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 18. März 2016 geändert wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° der Satzteil „gemäß Artikel 5.17.4.3.4, zum Zeitpunkt der Installierung“ durch den Satz „zum Zeitpunkt der Installierung gemäß Artikel 5.17.4.3.4“ ersetzt.

2° der folgende Satz wird angefügt:

„Der Sachverständige oder zugelassene Techniker unterschreibt die Bescheinigung.“

Artikel 49. In Artikel 5.17.4.3.18 Absatz 4 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt und durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 21. Mai 2021 geändert wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1° die Worte „der Betreiber oder auf dessen Antrag“ werden gestrichen;
- 2° die Worte „die Stelle der flämischen Umweltbehörde, die für die Grundwasserberatung zuständig ist“ werden ersetzt durch die Worte „die Aufsichtsbehörde und, im Falle von Behältern, die sich in Wassergewinnungsgebieten oder einer Schutzzone des Typs I, II oder III der Gewinnung von Grundwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung bestimmt ist, befinden, einschließlich des betreffenden Trinkwasserunternehmens“.

Artikel 50. In Artikel 5.17.4.3.21 Absatz 3 Unterabsatz 3 dieses Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 eingefügt wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Der flämische Minister kann den weiteren Mindestinhalt und die Form der Bescheinigung festlegen.“

Artikel 51. In Artikel 6.5.1.1 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008 und geändert durch die Beschlüsse der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 und 18. März 2016, werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1° in Absatz 1 werden die Worte „Warn- oder Schutzsystem“ durch die Worte „das System gegen Überfüllung“ ersetzt;
- 2° In Absatz 2 werden die Worte „Anhang 5.17.2 und“ zwischen dem Wort „gemäß“ und den Wörtern „den geltenden Vorschriften“ eingefügt.

Artikel 52. Artikel 6.5.1.3 Absatz 1 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008 und geändert durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014, erhält folgende Fassung:

„Artikel 6.5.1.3. Der Behälter muss ausgestattet sein mit:

- 1° einem der folgenden Systeme gemäß Anhang 5.17.7:
 - a) einem Überfüllungswarnsystem mit akustischem Signal, das eine Warnung abgibt, sobald der zu befüllende Behälter zu 95 % gefüllt ist, die für den Lieferanten hörbar ist. Das oben genannte System kann mechanisch oder elektronisch sein. Ein Behälter, der vor dem 1. Januar 2025 installiert wird und nur über eine Alarmpfeife als Warnsystem verfügt, erfüllt diese Bestimmung nur bis zum 31. Dezember 2035;
 - b) einem Nachfüllschutzsystem, bei dem die Flüssigkeitszufuhr automatisch geschlossen wird, sobald der zu befüllende Behälter zu maximal 98 % befüllt ist. Das oben genannte System kann mechanisch oder elektronisch sein;
- 2° einem Entlüftungssystem, das an einer Stelle austritt, an der eine mögliche Belästigung der Nachbarschaft möglichst gering ist. Es werden

- alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Wasserinfiltration durch das Entlüftungssystem zu verhindern;
- 3° einer Möglichkeit der Füllstandsmessung.“.

Artikel 53. In Artikel 6.5.1.5 desselben Beschlusses, eingefügt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008, werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1° der folgende Satz wird angefügt:

„Jeder Befüllungsvorgang wird unter Aufsicht der für die Verwendung oder Wartung des Behälters verantwortlichen Person, juristischen Person oder ihres Vertreters durchgeführt.“

- 2° es wird ein Absatz 2 angefügt, der wie folgt lautet:

„Ein Behälter mit einem roten Typenschild oder einem Behälter, an dem das Typenschild fehlt, kann nicht befüllt werden. Vor der Lieferung ist auf Verlangen des Kraftstofflieferanten die Einbaubescheinigung oder die Bescheinigung über die letzte regelmäßige Inspektion vorzulegen.“

Artikel 54. In Artikel 6.5.2.2 Absatz 2 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008 ersetzt wurde, wird folgender Satz hinzugefügt:

„Das Leckerkennungssystem muss den Bestimmungen des Anhangs 5.17.3 dieses Erlasses entsprechen.“.

Artikel 55. In Artikel 6.5.3.1 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008 und geändert durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 7. Juni 2013, werden die Worte „unbeschadet“ durch die Worte „unter Beibehaltung der Anwendung“ ersetzt.

Artikel 56. In Artikel 6.5.4.1 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008 und geändert durch die Beschlüsse der flämischen Regierung vom 1. März 2013 und 18. März 2016, werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1° die Worte „sollten installiert werden“ durch die Worte „müssen installiert werden“ ersetzt;

- 2° das Wort „Zertifikat“ wird durch das Wort „Bescheinigung“ ersetzt.

- 3° das Wort „außerdem“ wird gestrichen;

- 4° der folgende Satz wird angefügt:

„Der flämische Minister kann den weiteren Mindestinhalt und die Form der Bescheinigung festlegen.“

Artikel 57. In demselben Beschluss, zuletzt geändert durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 7. Juni 2013, wird ein Artikel 6.5.4.1/1 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 6.5.4.1/1 Der Behälter muss nach den Regeln bewährter Praxis gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, hergestellt werden.

Die Bauartprüfung eines separat konstruierten Behälters ist gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Dem Betreiber muss der Bauaufsichtsbericht gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, zur Verfügung stehen.

Die Bauartprüfung von serienmäßig hergestellten Behältern kann auf eine Baumusterprüfung pro Modell beschränkt werden und ist gemäß Anhang 5.17.2, der diesem Beschluss beigefügt ist, durchzuführen. Der Betreiber muss für jeden serienmäßig hergestellten Behälter über eine Konformitätserklärung gemäß den Bestimmungen des Anhangs 5.17.2 dieses Beschlusses verfügen.“

Artikel 58. In Artikel 6.5.4.2 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008, wird das Wort „Zertifikat“ durch das Wort „Bescheinigung“ ersetzt.

Artikel 59. In Artikel 6.5.4.4 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008 und geändert durch die Beschlüsse der flämischen Regierung vom 1. März 2013 und 18. März 2016, wird das Wort „Zertifikat“ durch das Wort „Bescheinigung“ und das Wort „Zertifikate“ durch das Wort „Bescheinigungen“ ersetzt.

Artikel 60. Artikel 6.5.5.1 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008, wird ersetzt durch:

„Artikel 6.5.5.1. § 1. Lageranlagen mit unterirdischen Behältern werden alle 5 Jahre ab dem Tag ihrer Installation einer regelmäßigen Prüfung unterzogen.

Die regelmäßige Inspektion gemäß Absatz 1 wird von einem zugelassenen Techniker oder Umweltsachverständigen für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe durchgeführt.

§ 2. Die in Abschnitt 1 genannte regelmäßige Prüfung umfasst:

- 1° eine Prüfung der Lageranlage einschließlich einer Prüfung der Wände des Behälters, wenn dies möglich ist, ohne den Behälter auszugraben oder die Aufschüttung zu entfernen;
- 2° eine Kontrolle der Verschmutzung in unmittelbarer Nähe der Lageranlage;
- 3° eine Prüfung des Systems gegen Überfüllung;
- 4° eine Prüfung auf das Vorhandensein von Wasser und Schlamm im Behälter;
- 5° eine Prüfung der Wirksamkeit der Leckerkennungssysteme;
- 6° eine Prüfung der Bescheinigung für die vorherige Prüfung;
- 7° soweit möglich, eine Messung der Potentialdifferenz zwischen dem direkt im Boden vergrabenen Metallbehälter und dem umgebenden Boden oder der Aufschüttung;
- 8° Durchführung einer Dichteprüfung an direkt im Boden eingegrabenen Behältern, die nicht mit einem permanenten Leckerkennungssystem ausgestattet sind, und an nicht zugänglichen einwandigen Rohrleitungen mit dem Ziel, undichte Behälter so weit wie möglich aufzuspüren oder die Behälter je nach ihrem Qualitätszustand einzustufen. Die oben genannte

Dichteprüfung ist gemäß Regeln bewährter Praxis, die von der Umweltbehörde, die für die Umweltgenehmigung zuständig ist, anerkannt wurden, durchzuführen.,,

Artikel 61. Artikel 6.5.5.2 Absatz 1 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008 und geändert durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 27. November 2015, erhält folgende Fassung:

„Artikel 6.5.5.2. § 1. Nach der Inspektion gemäß Artikel 6.5.5.1 stellt der zugelassene Techniker oder Umweltsachverständige für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe eine Bescheinigung aus, aus der eindeutig hervorgeht, ob das Lager die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllt.

Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 enthält alle folgenden Angaben:

- 1° Name, Zulassungsnummer des zugelassenen Technikers oder Umweltsachverständigen für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe, der die Inspektion durchgeführt hat;
- 2° das Datum der Prüfung und die Frist für die nächste Prüfung.

Der flämische Minister kann den weiteren Mindestinhalt und die Form der Bescheinigung festlegen.

Je nach Ergebnis der Inspektion ist der Behälter mit einem deutlich lesbaren und nicht entfernbaren grünen, orangen oder roten Kennzeichnungsschild zu versehen. Auf dem vorgenannten Kennzeichnungsschild sind die Zulassungsnummer des zugelassenen Technikers oder Umweltexperten für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe, das Datum der Inspektion und die Frist für die nächste Inspektion unauslöschlich einzutragen.

§ 2. Ein grünes Kennzeichnungsschild gemäß Abschnitt 1 Absatz 4 bedeutet, dass die Lageranlage den Bestimmungen dieses Kapitels entspricht und befüllt, nachgefüllt und weiterverwendet werden kann.

§ 3. Ein orangefarbenes Kennzeichnungsschild gemäß Abschnitt 1 Absatz 4 bedeutet, dass die Lageranlage den Bestimmungen dieses Kapitels nicht entspricht, dass die festgestellten Mängel jedoch nicht zu einer Kontamination außerhalb des Behälters führen können.

Bei der Feststellung solcher Mängel kann einmalig ein orangefarbenes Kennzeichnungsschild ausgestellt werden. Das bedeutet, dass auf das orangefarbene Kennzeichnungsschild, je nachdem, ob die zuvor festgestellten Mängel entsprechend den Bestimmungen dieses Kapitels behoben wurden oder nicht, ein grünes oder rotes Kennzeichnungsschild folgt.

Die Lageranlage kann während eines Übergangszeitraums von bis zu 6 Monaten ab dem ersten Tag des Monats, der auf den auf dem orangefarbenen Kennzeichnungsschild angegebenen Monat folgt, gefüllt oder nachgefüllt werden. Der Betreiber trifft gemäß dem Bericht des zugelassenen Technikers oder Umweltsachverständigen für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe alle erforderlichen Maßnahmen, um die Lageranlage wieder in einen guten Zustand zu bringen. Vor Ablauf der Übergangsfrist wird die Lageranlage einer neuen Prüfung unterzogen.

Abweichend von Absatz 3 kann die Übergangsfrist von 6 Monaten ausnahmsweise von dem zugelassenen Techniker oder Umweltsachverständigen für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe für Maßnahmen, die nicht innerhalb dieser 6 Monate durchgeführt werden können, verlängert werden. In diesem Fall sind die Maßnahmen und Fristen schriftlich festzulegen. Der zugelassene Techniker oder Umweltsachverständige für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe überwacht die Durchführung der Maßnahmen weiter und entscheidet, ob häufigere Zwischenkontrollen des betreffenden Behälters und der Anlage erforderlich sind. Wenn die Übergangsfrist abgelaufen ist und die zunächst festgestellten Mängel nicht behoben wurden, erhalten der Behälter und die Anlage einen roten Aufkleber oder ein rotes Schild.

§ 4. Ein rotes Kennzeichnungsschild gemäß Abschnitt 1 Absatz 4 bedeutet, dass die Lageranlage den Bestimmungen dieses Kapitels nicht entspricht oder dass nach einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten mit orangefarbenem Kennzeichnungsschild immer noch dieselben Mängel an dem Behälter und an der Anlage festgestellt werden. Der Betreiber trifft gemäß dem Bericht des zugelassenen Technikers oder Umweltsachverständigen für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe alle erforderlichen Maßnahmen, um die Lageranlage wieder in einen guten Zustand zu bringen. Danach wird die Lageranlage erneut einer Prüfung unterzogen. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Anbringen eines roten Kennzeichens unterrichtet der zugelassene Techniker oder Umweltsachverständige für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe die Aufsichtsbehörde darüber, und im Falle von Behältern, die sich in Wassergewinnungsgebieten oder in einer Schutzzone des Typs I, II oder III der Gewinnung von Grundwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung bestimmt ist, ist auch das betreffende Trinkwasserunternehmen zu unterrichten.

§ 5. Im Falle eines roten Kennzeichenschildes gemäß Abschnitt 1 Absatz 4 oder wenn das Kennzeichenschild fehlt, kann der Behälter nicht befüllt oder nicht befüllt lassen werden.

§ 6. Die regelmäßigen Prüfungen, die vor dem 1. März 2009 gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels durchgeführt wurden, bleiben auch dann gültig, wenn diese Prüfungen keine Dichteproofung gemäß Artikel 6.5.5.1 Absatz 2 Nummer 8 umfassten.“.

Artikel 62. Artikel 6.5.5.3 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008 und zuletzt geändert durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 24. Juni 2022, wird aufgehoben.

Artikel 63. In Artikel 6.5.5.4 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008 und geändert durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 7. Juni 2013, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° in Absatz 2 werden zwischen den Worten „der Behälter“ und dem Wort „entleert“ die Worte „gereinigt und“ eingefügt, und zwischen dem Wort „Aufsichtsbehörde“ und dem Wort „unverzüglich“ wird der Satzteil „und bei Behältern, die sich in Wassergewinnungsgebieten oder in einer Schutzzone des Typs I, II oder III der Gewinnung von Grundwasser, das für die öffentliche

Wasserversorgung bestimmt ist, befinden, einschließlich des betreffenden Trinkwasserunternehmens" eingefügt;

2° Absatz 3 wird gestrichen;

3° im bestehenden Absatz 4, der zu Absatz 3 wird, wird der Satzteil „gemäß Artikel 6.5.5.3“ durch den Satzteil „gemäß Artikel 6.5.5.1 Absatz 2 Nummer 8“ ersetzt.

Artikel 64. Artikel 6.5.5.5 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008 und geändert durch die Beschlüsse der flämischen Regierung vom 16. Mai 2014 und 3. Mai 2019, erhält folgende Fassung:

„Artikel 6.5.5.5. Unter Beibehaltung der Anwendung des Beschlusses vom 23. Dezember 2011 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Stoffkreisläufen und Abfällen müssen die Behälter einer Lageranlage, die der Eigentümer dauerhaft stillgelegt hat, innerhalb von 36 Monaten nach der Stilllegung entleert und gereinigt werden.

Wird auch der oberirdische Behälter entfernt, stellt der zugelassene Techniker oder Umweltsachverständige für der Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe ab dem 1. Oktober 2019 eine Bescheinigung aus, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Stilllegung vorschriftsgemäß durchgeführt wurde. In dieser Bescheinigung sind auch Name und Zulassungsnummer des zugelassenen Technikers oder Umweltsachverständigen für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe anzugeben. Der flämische Minister kann den weiteren Mindestinhalt und die Form der Bescheinigung festlegen.

Behälter, die direkt im Boden vergraben sind, werden entfernt. Ist es nicht möglich, einen Behälter zu entfernen, so ist der Behälter mit Sand, Schaum oder anderem inerten Material in Absprache mit einem zugelassenen Techniker oder Umweltsachverständigen für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe zu befüllen. Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um eine Umweltverschmutzung zu vermeiden.

Nach der Stilllegung eines direkt im Boden vergrabenen Behälters stellt der zugelassene Techniker oder Umweltsachverständige für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe ab dem 1. März 2009 eine Bescheinigung aus, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Stilllegung vorschriftsgemäß durchgeführt wurde. Wird der Behälter befüllt, so muss der zugelassene Techniker oder Umweltsachverständige für Behälter für Gase oder gefährliche Stoffe in der Bescheinigung begründen, warum der Behälter nicht entfernt werden kann. In der Bescheinigung sind auch Name und Zulassungsnummer des zugelassenen Technikers anzugeben. Der flämische Minister kann den weiteren Mindestinhalt und die Form der Bescheinigung festlegen.“

Artikel 65. In Artikel 6.5.6.1 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008 und geändert durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 1. März 2013, wird das Wort „Zertifikat“ durch das Wort „Bescheinigung“ ersetzt.

Artikel 66. In Artikel 6.5.7.1 desselben Beschlusses, eingefügt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008, wird Absatz 2 gestrichen.

Artikel 67. Artikel 6.5.7.2 desselben Beschlusses, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. September 2008 und geändert durch die Beschlüsse der flämischen Regierung vom 24. April 2009 und 18. März 2016, erhält folgende Fassung:

„Artikel 6.5.7.2. Lageranlagen mit unterirdischen Behältern, die vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen wurden, behalten abweichend von Artikel 6.5.5.1 das Datum der nächsten Prüfung.

Nach der Prüfung gemäß Absatz 1 werden die regelmäßigen Prüfungen in den in Artikel 6.5.5.1 genannten Abständen durchgeführt.“

Artikel 68. Anhang 5.17.2 desselben Beschlusses, eingefügt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 26. Juni 1996, ersetzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. Januar 1999 und zuletzt geändert durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 18. März 2016 wird durch den Anhang ersetzt, der diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügt ist.

Artikel 69. Anhang 5.17.3 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. Januar 1999 eingefügt und durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 18. März 2016 geändert wurde, wird durch den Anhang ersetzt, der diesem Beschluss als Anhang 2 beigefügt ist.

Artikel 70. Anhang 5.17.7 desselben Beschlusses, der durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 19. Januar 1999 eingefügt und zuletzt durch den Beschluss der flämischen Regierung vom 18. März 2016 geändert wurde, wird durch den Anhang ersetzt, der diesem Beschluss als Anlage 3 beigefügt ist.

Kapitel 2. Änderung zum Erlass der flämischen Regierung vom 24. Juni 2022 zur Änderung des Erlasses der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektoraler Umwelthygienevorschriften, des Erlasses der flämischen Regierung vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung des Titels XVI des Dekrets vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die Umweltpolitik, des Erlasses der flämischen Regierung vom 19. November 2010 zur Festlegung der flämischen Vorschriften über die Umweltanerkennung, des Erlasses der flämischen Regierung vom 19. Juli 2013 zur Regelung der Informationen, Verpflichtung zur Vermeidung, Eindämmung und Behebung von Umweltschäden, Maßnahmenersuchen und Rechtsmittelverfahren, Erlass der flämischen Regierung vom 27. November 2015 zur Durchführung des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umweltgenehmigung, Erlass der flämischen Regierung vom 3. Mai 2019 zur Änderung verschiedener Erlasse über Umwelt und Landwirtschaft.

Artikel 71. In Artikel 90 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 24. Juni 2022 zur Änderung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektoraler Bestimmungen über Umwelthygiene, des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung des Titels XVI des Dekrets vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die Umweltpolitik, des Erlasses der Flämischen Regierung

vom 19. November 2010 zur Festlegung der flämischen Verordnung über die Umweltanerkennung, des Erlasses der Flämischen Regierung vom 19. Juli 2013 zur Regelung der Verpflichtung zur Unterrichtung, Verhütung, Eindämmung und Behebung von Umweltschäden, des Antrags auf Maßnahmen und des Rechtsbehelfsverfahrens, des Erlasses der Flämischen Regierung vom 27. November 2015 zur Durchführung des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umweltgenehmigung, des Erlasses der Flämischen Regierung vom 3. Mai 2019 zur Änderung verschiedener Erlasse über Umwelt und Landwirtschaft, wird das Jahr „2025“ durch das Jahr „2027“ ersetzt.

Kapitel 3. Schlussbestimmung

Artikel 72. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 71, der am 31. Dezember 2024 in Kraft tritt.

Artikel 73. Die für Umwelt und Natur zuständige flämische Ministerin ist für die Umsetzung dieses Dekrets zuständig.

Brüssel, (Datum).

Der Ministerpräsident der flämischen Regierung,

Jan JAMBON

Die flämische Ministerin für Justiz und Vollstreckung, Umwelt, Energie und
Tourismus,

Zuhal DEMIR

Anhang 1 des Beschlusses der flämischen Regierung zur Änderung des Beschlusses der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorspezifischer Bestimmungen über die Umwelthygiene in Bezug auf Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten, die Lagerung gefährlicher Produkte und private Heizöltanks

Anhang 5.17.2 des Beschlusses der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorspezifischer Bestimmungen über die Umwelthygiene

Anhang 5.17.2. Konstruktion und Überprüfung von ortsfesten Behältern

1. Allgemeines

Wird in diesem Anhang auf einen Sachverständigen Bezug genommen, so bezieht sich dies speziell auf einen kompetenten Sachverständigen oder einen Umweltsachverständigen für Behälter für Gase und gefährliche Stoffe, der in den betreffenden Bereichen/Unterbereichen anerkannt ist.

Die Bauartprüfung von serienmäßig hergestellten Behältern kann auf eine Baumusterprüfung pro Modell beschränkt werden.

Separat gebaute Behälter werden einzeln auf ihre Konstruktion geprüft. Es handelt sich um eine „Stückprüfung“.

Die Bauart- und Konstruktions- oder Baumusterprüfung aller ortsfesten Behälter zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und gefährlichen Flüssigkeiten muss gemäß den geltenden belgischen oder europäischen Normen oder anderen von einem Sachverständigen anerkannten Regeln bewährter Praxis durchgeführt werden.

In jedem Fall gelten die folgenden Bestimmungen in diesem Anhang als Regeln bewährter Praxis:

- 1° die anwendbaren Bestimmungen in belgischen Gesetzen, Beschlüssen und Beschlüssen;
- 2° die harmonisierten europäischen Normen, die das CEN auf Ersuchen der Europäischen Kommission herausgegeben hat und die in Belgien in NBN-Normen umgesetzt wurden;
- 3° die vom CEN herausgegebenen europäischen Normen, die in Belgien in NBN-Normen umgesetzt wurden;
- 4° die von der ISO herausgegebenen Normen;
- 5° die vom NBN herausgegebenen belgischen Normen;
- 6° die (technischen oder anderweitigen) Leitlinien des Flämischen Instituts für technologische Forschung (VITO);
- 7° die internationalen Regeln bewährter Praxis der europäischen Mitgliedstaaten (einschließlich DIN und NF);
- 8° die internationalen Regeln bewährter Praxis nichteuropäischer Staaten (API, ASME);
- 9° die im Rahmen der Produktzertifizierung erlassenen technischen Vorschriften (z. B. Benor, KIWA, DIBt);

10° die von den Herstellern aufgestellten und von einem Sachverständigen akzeptierten Regeln;

11° die von einem Sachverständigen aufgestellten Regeln.

Bei Widersprüchen gelten die Anordnungen in der obigen Reihenfolge.

Abweichungen von der oben genannten Reihenfolge können nur nach einer ausführlichen schriftlichen Begründung des Sachverständigen, der die Bauart- oder Baumusterprüfung durchführt, vorgenommen werden. Die Ausnahmeregelung führt zu einem Schutzsystem, das der Anwendung der oben genannten Reihenfolge in Bezug auf Boden- und Grundwasserkontamination gleichwertig ist. Die Begründungsbescheinigung wird vom Sachverständigen oder vom Betreiber auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die Begründungsbescheinigung ist dem Prüfbericht der Bauartprüfung oder der Baumusterprüfung beizufügen. Eine Kopie der Bescheinigung wird vom Betreiber der Umweltbehörde, die für die Umweltgenehmigung zuständig ist, zur Verfügung gestellt.

Wird in einer aktuellen Bauordnung auf inzwischen gestrichene oder geänderte Normen Bezug genommen, so sind die Ersatznormen oder die neuesten Normen anzuwenden.

Zusätzliche Anforderungen:

1° unabhängig von den Anforderungen der Bauordnung, muss der Behälter mit mindestens einem Mannloch pro Abteil ausgestattet sein, und mit 2 Mannlöchern, wenn die Mantellänge eines Abteils 10 Meter überschreitet;

2° bei einem horizontalen Behälter darf kein Punkt mehr als 5 Meter von einem Mannlochacht entfernt sein;

3° bei vertikalen Behältern mit einer Nennhöhe von mehr als 10 Metern ist am Boden der zylindrischen Wand ein Mannloch (bei doppelwandigen Behältern doppelwandig) vorzusehen;

4°- Mannlöcher haben einen Durchmesser von mindestens 600 Millimetern, es sei denn, die Konstruktion lässt dies nicht zu;

5° bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von $< 3,5 \text{ m}^3$ kann das Mannloch durch eine Revisionsöffnung mit einem Durchmesser zwischen 120 und 300 Millimetern ersetzt werden;

6° es gelten die zusätzlichen Anforderungen für Behälter, die ab dem 1. Januar 2025 gebaut werden.

Darüber hinaus ist eine ausreichende Anzahl von Leitungen mit ausreichendem Durchmesser vorzusehen, unter anderem für die Entleerung, die Befüllung, die Entlüftung, die Messung und den Überfüllungsschutz sowie Ansaug- und Rücklaufleitungen.

Bei einem doppelwandigen Behälter handelt es sich um einen Behälter, der den geltenden Regeln bewährter Praxis für den Bau von doppelwandigen Behältern entspricht und über ein permanentes Leckerkennungssystem gemäß Anhang 5.17.3 verfügt.

Bei doppelwandigen Behältern werden alle Verbindungen über das Dach oder die obere Abdeckung des Behälters hergestellt. Schließlich macht es wenig Sinn, einen Behälter doppelwandig auszuführen, wenn er nicht kontrolliert unterhalb des Flüssigkeitsspiegels durchbohrt wird. Wenn dies nicht möglich ist (u. a. weil der Behälter zu hoch ist oder die Flüssigkeit zu schwer ist oder aufgrund eines

historischen Umstands), kann eine Verbindung unterhalb des Flüssigkeitsspiegels verwendet werden. Diese müssen überwacht. Diese Durchführungen sind doppelwandig, wobei der Sperrmechanismus an ein separates Leckerkennungs- oder Alarmsystem angeschlossen ist. In beiden Fällen wird ein Alarm signal ausgegeben, wenn ein Leck festgestellt wird. In dieser Version bleibt ein Teil des Behälters einwandig (entweder Mannlochabdeckung oder Mannlochabdeckung und -schacht).

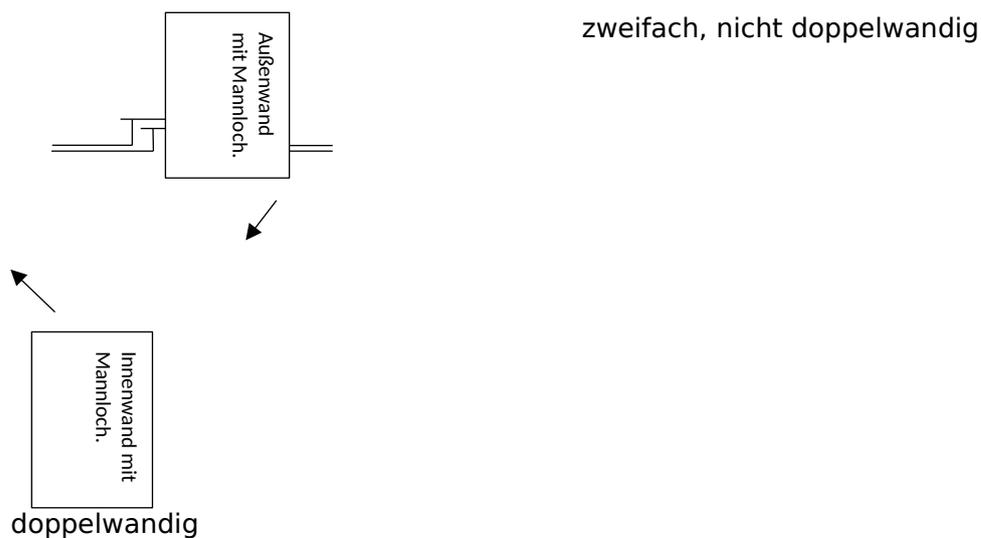
Beim Anschluss durch das Dach muss eine Siphonierung vermieden werden.

Ansaugleitungen sind vorzugsweise die einzige Durchführung unterhalb des Flüssigkeitsspiegels. Die Anzahl der überwachten Durchführungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels ist begrenzt.

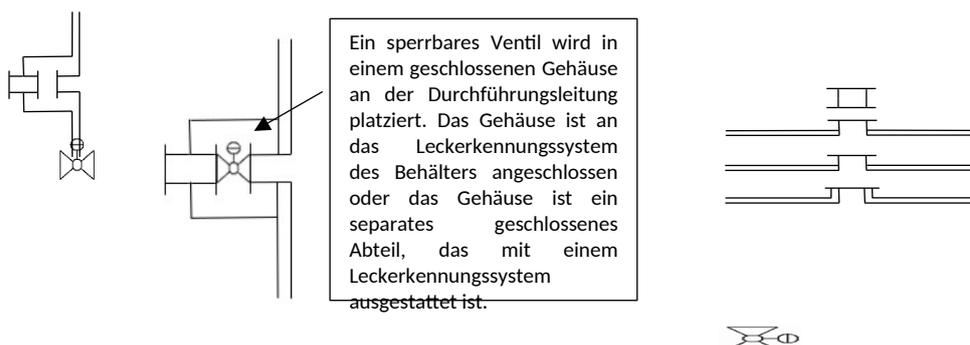
Bei privaten Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von weniger als 5 000 kg müssen alle Öffnungen und Anschlüsse an den Behälter über dem Höchststand des gelagerten Brennstoffs liegen, mit Ausnahme von oberirdischen Behältern, die für Heizsysteme ohne Ansaugung, wie z. B. Heizgeräte, dienen.

Einige Beispiele:

1° Mannloch in der Seitenwand



2° Durchführung unterhalb des Flüssigkeitsspiegels



doppelwandig

dreifach, nicht doppelwandig

Werden bewegliche Behälter als ortsfeste Behälter verwendet (der Behälter wird am Einsatzort und in einer Menge, die den täglichen Verbrauch übersteigt, nachgefüllt), so gelten sie als ortsfeste Behälter und müssen den Anforderungen dieses Anhangs entsprechen.

2. Überprüfung eines separat gebauten Behälters

2.1. Vorläufige Prüfung der Ausführungsunterlagen eines separat gebauten Behälters

Die Ausführungsunterlagen müssen mindestens Folgendes enthalten:

- 1° Name und Anschrift der Baustelle;
- 2° Daten des Behälters (Gesamtabmessungen, alle anwendbaren Lasten);
- 3° die vorgeschlagene Bauordnung und die entsprechenden Berechnungen;
- 4° die Sicherheitsdatenblätter und technischen Datenblätter der zu lagernden Produkte oder deren allgemeinen inhärenten chemischen Eigenschaften, für die der Behälter ursprünglich ausgelegt und berechnet wurde;
- 5° die berechnete oder erwartete wirtschaftliche Lebensdauer;
- 6° die Konstruktionstechniken;
- 7° den detaillierten Bauplan mit allen Schweiß- oder Laminierungsdetails;
- 8° das beschreibende Dokument, in dem die Schweißverfahren, Schweißerqualifikationen, Schweißgerätbediener und geltenden Laminierzertifikate angegeben sind;
- 9° das beschreibende Dokument, in dem alle verwendeten Materialien, einschließlich Zusatzstoffe, Dichtungen und Isolierung (falls zutreffend), für die die entsprechenden Materialbescheinigungen beizufügen sind (Norm, Art und Güteklasse);
- 10° die Festigkeit der verwendeten Materialien, Zusatzstoffe, Dichtungen und Isolierung in Bezug auf das zu lagernde Produkt;
- 11° die Bescheinigung der UV-Beständigkeit (falls zutreffend);
- 12° eine beschreibende Liste, die mindestens die Betriebsdrücke der vorgesehenen Sicherheitsausrüstung, wie Leckerkennung, Überfüllungsschutz, Wäscher, Überdruckventile, Flammenübersprung, Füllstandsmessung enthält;
- 13° für Behälter mit einer (inneren oder äußeren) Abdeckung - ein beschreibendes Dokument mit folgenden Angaben:
 - a) die Art des anzuwendenden inneren oder äußeren Korrosionsschutzes zusammen mit den damit verbundenen technischen Richtlinien;
 - b) die Oberflächenbeschaffenheit des Behälters vor der Montage des Deckels;
 - c) die Kompatibilität des äußeren Schutzes mit dem kathodischen Schutz (falls zutreffend);

- d) das Verfahren, mit dem die Qualität der Haftung und der Dicke der Beschichtung geprüft wird;
- 14° die mögliche Verankerung des Behälters über oder unter dem Boden (falls zutreffend);
- 15° die Namen der Dritten, die bestimmte Produktionsschritte durchführen (gegebenenfalls einschließlich Qualitätskontrollen). Schriftliche Anweisungen/Verfahren, die von den Dritten erstellt wurden, müssen beigefügt werden;
- 16° eine Übersicht und Beschreibung aller Prüfungen und der Ergebnisse der gemäß den Normanforderungen durchgeführten Inspektionen;
- 17° ein Beispiel für das Typenschild gemäß Nummer 4.3;
- 18° ein Exemplar des Modellhandbuchs in niederländischer Sprache, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) den Bericht über die Inspektion durch den Sachverständigen;
 - b) die Transport-, Installations-, Montage- und Wartungsanweisungen;
 - c) eine Messtabelle;
 - d) den Bauplan.

Die Ausführungsunterlagen werden von einem Sachverständigen bewertet. Diese Bewertung kann zusätzliche Anforderungen umfassen.

2.2. Bauüberwachung.

Nach Genehmigung der Bauunterlagen überprüft der Sachverständige auf der Baustelle auch die Konstruktion entsprechend den eingereichten Unterlagen.

Die Bauüberwachung umfasst mindestens folgende Prüfungen des Behälters:

- 1° die Sichtprüfung;
- 2° die Überprüfung der Prüfungen und Tests sowie der eigenen Messungen gemäß der Bauordnung (falls zutreffend);
- 3° die Überprüfung der Materialbescheinigungen;
- 4° die Prüfung der Schweißmaterialien und Schweißerqualifikationen;
- 5° Dickenmessungen;
- 6° die Größenkontrolle (einschließlich Ovalität, Spitzen, Biegung, Anschlüsse);
- 7° die Dichtekontrolle (oder möglicherweise einen Festigkeitstest);
- 8° bei Behältern mit Verkleidung: der Oberflächenzustand des Behälters vor dem Aufbringen der Verkleidung;
- 9° bei Behältern mit Verkleidung: der Zustand der Beschichtung (Befestigung, Glätte, Aussehen, dielektrische Messungen, Prüfung der Anweisungen auf Konformität mit den technischen Unterlagen des Herstellers);
- 10° das Typenschild gemäß Nummer 4.3.

Der Sachverständige erstellt einen ausführlichen Bericht, der alle Informationen über die Prüfungen, die Ergebnisse der vom Sachverständigen durchgeführten

Messungen und Prüfungen, den Ort und das Datum der durchgeführten Prüfungen, die eigenen Prüfungen des Herstellers und den Gültigkeitsbereich des Behälters enthält. Diese Messungen und Prüfungen müssen rückverfolgbar sein. Der Bericht wird vom Sachverständigen unterzeichnet. Der Bericht des Sachverständigen gilt als Konformitätserklärung für den Behälter.

2.3. Zusätzliche Bestimmungen

2.3.1. Bauprüfung nach Änderung der Verwendung eines gebauten Behälters

Wurde ein Behälter ursprünglich nicht eingestuft und zum Zeitpunkt des Baus keiner Bauprüfung unterzogen oder wurde für einen eingestuften Behälter keine Bauprüfung beantragt, so kann der Sachverständiger weiterhin eine Bauprüfung gemäß den Regeln bewährter Praxis durchführen, wenn der Betreiber den Behälter als klassifizierten Behälter einsetzen möchte oder die erforderlichen Unterlagen fehlen.

Die Bauprüfung wird gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 durchgeführt. Wenn die Ausführungsunterlagen unvollständig sind, ist es Sache des Sachverständigen, zu beurteilen, ob die erhaltenen Informationen ausreichen, um den Behälter zu bewerten.

Wird ein Behälter aufgrund der Befüllung mit einer anderen Flüssigkeit als der, für die er ausgelegt ist, einer Bauprüfung unterzogen, so ist eine Prüfung gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 durchzuführen.

Nach einer solchen Bauprüfung ist ein Bericht mit Zulassung oder Ablehnung des Behälters zu erstellen. Der zugelassene Behälter ist mit einem neuen Typenschild gemäß den Anforderungen von Nummer 4.3 mit Bezug auf die Bauprüfung auszustatten. Ist der Hersteller nicht bekannt, muss der Betreiber persönlich ein Typenschild gemäß den Anforderungen von Nummer 4.3 bereitstellen, mit Ausnahme eines Verweises auf den Namen und die Kennzeichnung des Herstellers.

2.3.2. Bauprüfung bei einer Reparatur oder Änderung der Konstruktion eines Behälters

Jede Reparatur oder Änderung an einem Behälter muss von einem Sachverständigen geprüft werden, der feststellen muss, ob diese Reparatur oder Änderung eine neue Bauprüfung erfordert. Die Feststellungen sind dem Hersteller oder dem Betreiber schriftlich mitzuteilen.

Wichtige Änderungen umfassen das Ersetzen eines Teils eines Behälters aufgrund von Korrosion, das Hinzufügen von Mannlöchern, das Hinzufügen von Anschlüssen, das Hinzufügen von Gaswäschern und die Änderung wesentlicher struktureller Komponenten.

Die Bauprüfung wird gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 durchgeführt.

Der Behälter muss mit einem zusätzlichen Typenschild gemäß Nummer 4.3 und einem Hinweis auf die Bauprüfung versehen werden.

2.3.3. Bauprüfung eines auf einer Werft gebauten oder installierten Behälters

Die Bauprüfung umfasst eine komplette Bauaufsicht während des Baus gemäß den Bestimmungen der befolgten Bauordnung. Darüber hinaus müssen die Ausführungsunterlagen zusammengestellt und eine Bauprüfung gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 durchgeführt werden. Ein abschließender Dichtetest auf der Baustelle gemäß der verwendeten Bauordnung, nach Abschluss der Konstruktion, ist Teil der Bauprüfung. Der zugelassene Behälter ist mit einem

neuen Typenschild gemäß den Anforderungen von Nummer 4.3 mit Bezug auf die Bauprüfung auszustatten.

2.3.4. In die Flämische Region eingeführte Behälter

Wenn der Betreiber einen eingeführten Behälter verwendet, muss dieser den Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen.

Es müssen die Ausführungsunterlagen zusammengestellt und eine Bauprüfung gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 durchgeführt werden.

Der zugelassene Behälter ist mit einem neuen Typenschild gemäß den Anforderungen von Nummer 4.3 mit Bezug auf die Bauprüfung auszustatten.

Alle für den Betreiber bestimmten Unterlagen (Handbuch und Typenschild gemäß Nummer 4.3) müssen in niederländischer Sprache abgefasst sein. Die anderen Elemente der Ausführungsunterlagen werden auf Niederländisch, Französisch, Englisch oder Deutsch zur Verfügung gestellt.

Alle Prüfberichte für separat gebaute Behälter sind in niederländischer Sprache zu erstellen. Übersetzungen dieser Berichte sind zulässig. Übersetzungen sind immer dem niederländischen Ausgangstext untergeordnet.

3. Prüfung von serienmäßig gebauten Behältern

Die Prüfung von serienmäßig hergestellten Behältern kann auf eine Baumusterprüfung pro Modell beschränkt werden.

Die Einholung einer Baumusterprüfung befreit nicht von anderen gesetzlichen Pflichten.

3.1. Erstinspektion eines Musterbehälters

3.1.1. Vorläufige Prüfung der Ausführungsunterlagen eines Musterbehälters

Für jedes Modell müssen die Ausführungsunterlagen mindestens Folgendes enthalten:

1° Name und Anschrift der Baustelle;

2° der Geltungsbereich des Behältermodells, für das der Antrag gestellt wird:

- a) die gewählte Bauordnung;
- b) die Art des Behälters (horizontal oder vertikal, ein- oder zweiwandig, rechteckig oder zylindrisch, Boden- und Dachtyp, Art der Abstützung, über- oder unterirdisch);
- c) die zulässigen Gesamtabmessungen;
- d) das minimale/maximale Nennfassungsvermögen;
- e) das Material;
- f) die zugelassenen Produkte;
- g) das Layout (innen oder außen);

3° die Festigkeitsberechnungen des Modells (falls zutreffend);

4° die Berichte über die gemäß der Bauordnung obligatorischen Tests/Prüfungen (falls zutreffend);

5° etwaige Zulassungen von Containern, die in die Flämische Region eingeführt werden;

6° die berechnete oder erwartete wirtschaftliche Lebensdauer;

- 7° die Konstruktionstechniken;
- 8° den detaillierten Bauplan mit allen Schweiß- oder Laminierungsdetails;
- 9° das beschreibende Dokument, in dem die Schweißverfahren, Schweißerqualifikationen, Schweißgerätbediener und geltenden Laminierzertifikate angegeben sind;
- 10° das beschreibende Dokument, in dem alle verwendeten Materialien, einschließlich Zusatzstoffe, Dichtungen und Isolierung (falls zutreffend), für die die entsprechenden Materialbescheinigungen beizufügen sind (Norm, Art und Güteklasse);
- 11° die Festigkeit der Materialien, Zusatzstoffe, Dichtungen und Isolierung in Bezug auf die zu lagernden Produkte;
- 12° eine Bescheinigung der UV-Beständigkeit (falls zutreffend);
- 13° eine beschreibende Liste der vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen einschließlich Leckerkennung, Überfüllungsschutz, Wäscher, Überdruckventile, Flammenübersprung, Füllstandsmessung (und gegebenenfalls der entsprechenden Konformitätserklärungen);
- 14° für Behälter mit einer (inneren oder äußeren) Abdeckung - ein beschreibendes Dokument mit folgenden Angaben:
- a) die Art des anzuwendenden inneren oder äußeren Korrosionsschutzes zusammen mit den damit verbundenen technischen Richtlinien;
 - b) die Oberflächenbeschaffenheit des Behälters vor der Montage des Deckels;
 - c) die Kompatibilität des äußeren Schutzes mit dem kathodischen Schutz (falls zutreffend);
 - d) das Verfahren, mit dem die Qualität der Haftung und der Dicke der Beschichtung geprüft wird;
- 15° die mögliche Verankerung des Behälters über oder unter dem Boden (falls zutreffend);
- 16° das Qualitätssicherungssystem, mit dem der Hersteller arbeitet. Dazu gehören unter anderem eine Übersicht und Beschreibung aller Prüfungen und der Ergebnisse der vom Hersteller oder Dritten gemäß den Normanforderungen durchgeführten Prüfungen;
- 17° die Dritten, die bestimmte Produktionsschritte durchführen (gegebenenfalls einschließlich Qualitätskontrollen). Schriftliche Anweisungen oder Verfahren, die von den Dritten erstellt und vom Hersteller genehmigt wurden, müssen beigefügt werden;
- 18° ein Beispiel für das Typenschild gemäß Nummer 4.3;
- 19° ein Exemplar des Modellhandbuchs in niederländischer Sprache, das mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die leere Vorlage der Konformitätserklärung für den Behälter gemäß Nummer 5;
 - b) die Transport-, Installations-, Montage- und Wartungsanweisungen;
 - c) eine Messtabelle;
 - d) den Bauplan.

Die Ausführungsunterlagen werden von einem Sachverständigen bewertet. Die Bewertung kann zusätzliche Anforderungen umfassen.

3.1.2. Die Baumusterprüfung

Nach Genehmigung der Ausführungsunterlagen führt der Sachverständige auf der Baustelle eine Überprüfung der Ausführung des Modells anhand der genehmigten Unterlagen durch. Für den Geltungsbereich des Modells wird auf die Bestimmungen in Nummer 3.1.1 verwiesen. Die Baumusterprüfung an der Produktionsstätte muss mindestens folgende Prüfungen umfassen:

1° Prüfung der Konstruktion des vorgeschlagenen Modells in Bezug auf die genehmigten Ausführungsunterlagen durch folgende Prüfungen:

- a) Sichtprüfung;
- b) Prüfung der Untersuchungen und Tests sowie der eigenen Messungen des Sachverständigen nach der Bauordnung (falls zutreffend);
- c) Überprüfung der Materialbescheinigungen;
- d) Überprüfung der Schweißmaterialien und der Schweißerqualifikationen;
- e) Dickenmessungen;
- f) Größenkontrollen (einschließlich Ovalität, Spitzen, Biegung, Anschlüsse);
- g) Dichteprüfungen (und möglicherweise Festigkeitstest);
- h) bei Behältern mit Verkleidung: die Oberflächenbeschaffenheit des Behälters vor der Montage des Deckels;
- i) bei Behältern mit Verkleidung: der Zustand der Beschichtung (Befestigung, Glätte, Aussehen, dielektrische Messungen, Prüfung der Anweisungen auf Konformität mit den technischen Unterlagen des Herstellers);
- j) Prüfung des vom Hersteller vorgeschlagenen Typenschildes;
- k) Prüfung der vom Hersteller gemäß Nummer 5 vorgeschlagene Konformitätserklärung;

2° Prüfung der Wirksamkeit des vorgeschlagenen Qualitätssicherungssystems. Der Sachverständige wird eine Bewertung des Qualitätssicherungssystems durchführen und die für den Bau und die Überprüfung der Behälter relevanten Elemente überprüfen:

- a) Prüfung des Beschwerdesystems;
- b) Überwachung von Abweichungen;
- c) Kalibrierung und Wartung der Ausrüstung;
- d) Prüfung der Rohstoffe;
- e) Aufzeichnung der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und der oben genannten Prüfungen;
- f) Prozessüberwachung.

Der Sachverständige erstellt einen ausführlichen Bericht der Baumusterprüfung, der alle Informationen über die Prüfungen, die Ergebnisse der vom Sachverständigen durchgeführten Messungen und Prüfungen, den Ort und das Datum der durchgeführten Prüfungen sowie den Geltungsbereich der Behälter enthält. In diesem Prüfbericht erklärt der Sachverständige, dass das angebotene Modell alle Bestimmungen der gewählten Bauordnung und dieses Anhangs erfüllt.

Pro Modell wird eine separate Baumusterprüfung durchgeführt und eine separate Baumusternummer zugewiesen.

Der Sachverständige unterzeichnet den Bericht und sendet ihn dann an die für Akkreditierungen zuständige Abteilung. Die Gültigkeitsdauer des Prüfberichts für Baumuster darf 5 Jahre ab dem Datum dieses Berichts nicht überschreiten. Die

Einhaltung dieser Höchstfrist ist ausreichend, wenn ein extern kontrolliertes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist, das während der gesamten Dauer der Baumusterprüfung funktionsfähig bleibt und alle oben genannten Punkte abdeckt. Änderungen oder die Beendigung des extern geprüften Qualitätssicherungssystems sind dem Sachverständigen im Voraus mitzuteilen. Der Sachverständige wird (je nach Änderung) entscheiden, ob Zwischenprüfungen durchgeführt werden müssen.

Eine Konformitätserklärung nach dem Muster unter Nummer 5 ist auszustellen. Dies soll sicherstellen, dass die Konstruktion des Behälters der des genehmigten Musters entspricht.

3.2. Zwischenprüfungen

Wird keine externe Kontrolle des Qualitätssicherungssystems durchgeführt, so führt der Sachverständige nach 1 Jahr und nach 3 Jahren eine zusätzliche Prüfung des Qualitätssicherungssystems durch.

Der Sachverständige erstellt einen ausführlichen Bericht mit allen Informationen über die durchgeführten Prüfungen gemäß Nummer 3.1.2.b.

Wenn sich bei der Prüfung der Umsetzung des Qualitätssicherungssystems herausstellt, dass es nicht zufriedenstellend ist oder wenn sich herausstellt, dass die Qualitätsprüfungen nicht durchgeführt werden, muss der Hersteller schriftlich informiert werden. Werden die Mängel nicht innerhalb der vereinbarten Frist behoben, führt dies zu einer vorübergehenden Aussetzung oder zur Aufhebung der Baumusterprüfung durch den Sachverständigen. Die Aussetzung oder Aufhebung ist vom Sachverständigen an die für die Zulassungen zuständige Dienststelle zu übersenden. Änderungen des Qualitätssicherungssystems sind dem Sachverständigen im Voraus mitzuteilen. Der Sachverständige entscheidet (abhängig von den Änderungen), ob eine zusätzliche Zwischenprüfung erforderlich ist.

3.3. In die Flämische Region eingeführte Behälter

Wenn der Betreiber einen eingeführten Behälter verwendet, muss dieser den Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen.

Es müssen die Ausführungsunterlagen erstellt und eine Konformitätsbewertung des Baus gemäß den Nummern 3.1 und 3.2 durch den Sachverständigen durchgeführt werden.

Alle für den Betreiber bestimmten Unterlagen (Konformitätserklärung gemäß Absatz 5, Handbuch und Typenschild gemäß Nummer 4.3) müssen in niederländischer Sprache abgefasst sein. Die anderen Elemente der Ausführungsunterlagen werden auf Niederländisch, Französisch, Englisch oder Deutsch zur Verfügung gestellt. Alle Baumusterprüfungen werden in niederländischer Sprache erstellt. Übersetzungen dieser Berichte sind zulässig. Übersetzungen sind immer dem niederländischen Ausgangstext untergeordnet.

3.4. Änderungen oder Erweiterungen einer laufenden Baumusterprüfung

Werden während der Dauer der Baumusterprüfung Änderungen oder Erweiterungen in Bezug auf das zuvor zugelassene Modell vorgenommen, so hat der Sachverständige im Voraus unterrichtet zu werden. Die vorgeschlagene Änderung oder Erweiterung ist angemessen zu dokumentieren. Der

Sachverständige entscheidet, ob die vorgeschlagenen Änderungen oder Erweiterungen eine Anpassung der laufenden Baumusterprüfung oder die Vorbereitung einer neuen Baumusterprüfung erfordern. Entspricht die vorgeschlagene Erweiterung oder Änderung nicht den Bestimmungen dieses Anhangs, so teilt der Sachverständige dies dem Hersteller schriftlich mit, und die Änderung oder Erweiterung kann nicht durchgeführt werden. Es müssen die Ausführungsunterlagen zusammengestellt und eine Bauprüfung gemäß den Nummern 3.1 und 3.2 durch den Sachverständigen durchgeführt werden.

3.5. Erneuerung einer Baumusterprüfung zum Enddatum

Nach Ablauf des Enddatums einer laufenden Baumusterprüfung erlischt diese automatisch, einschließlich der Änderungen und Erweiterungen.

Wird eine Verlängerung gewünscht, muss der Antrag auf Verlängerung dem Sachverständigen spätestens 6 Monate vor dem Enddatum eingereicht werden.

Es müssen die Ausführungsunterlagen zusammengestellt und eine Bauprüfung gemäß den Nummern 3.1 und 3.2 durch den Sachverständigen durchgeführt werden. Dies muss zeigen, dass der Behälter keinen Änderungen unterzogen wurde.

3.6. Aussetzung oder Aufhebung einer Baumusterprüfung

Werden Verstöße im Zusammenhang mit der Verwendung der Baumusterprüfung festgestellt, so setzt der Sachverständige die laufende Baumusterprüfung aus oder hebt sie auf. Die Aussetzung oder Aufhebung ist vom Sachverständigen an die für die Zulassungen zuständige Dienststelle zu übersenden.

Im Falle einer Behebung der festgestellten Verstöße kann der Sachverständige die ausgesetzte Baumusterprüfung erneut freigeben.

4. Pflichten für jeden gebauten Behälter

4.1. Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen für einen Behälter müssen mindestens folgende Elemente enthalten:

- 1° die Bescheinigungen der verwendeten Materialien;
- 2° die Bescheinigungen der verwendeten Zusatzstoffe;
- 3° die Bescheinigungen der Schweißer (oder Laminierer);
- 4° die Festigkeitsberechnungen (falls zutreffend);
- 5° die Konstruktionszeichnung;
- 6° die durchgeführten Qualitätsprüfungen.

Diese Unterlagen sowie die Berichte der Bau- und Baumusterprüfung für jeden Behälter sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

4.2. Konformitätserklärung für einen Behälter mit Baumusterprüfung

Im Rahmen einer Baumusterprüfung wird eine Konformitätserklärung nach der Vorlage gemäß Nummer 5 ausgestellt. Eine Kopie der Konformitätserklärung muss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden.

4.3. Kennzeichnung des Behälters (Typenschild)

Jeder Behälter muss an einer sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle (neben dem Mannloch oder auf Höhe der Befüllungslinie oder am Tank und nicht unter der Isolierung versteckt) mit einem Typenschild versehen werden, welches folgende Angaben enthalten muss:

- 1° Name und Markenzeichen des Herstellers;
- 2° die Fertigungsnummer;
- 3° das Baujahr;
- 4° Nennfassungsvermögen in Litern oder Kubikmetern;
- 5° die Gesamtabmessungen des Behälters (Länge und Breite und Höhe, Durchmesser und Länge oder Höhe des Mantelkörpers);
- 6° die Bauordnung;
- 7° die Bemessungsdichte in Kilogramm/Liter;
- 8° der Bemessungsüberdruck und -unterdruck in mbar;
- 9° die Bemessungswandtemperatur in °C;
- 10° die Nummer des Prüfberichts der Bau- oder Baumusterprüfung;

Die Kombination mit anderen Vorschriften (z. B. CE, KIWA) ist zulässig. Das Typenschild muss so angebracht sein, dass es während der gesamten Lebensdauer des Behälters vorhanden und lesbar bleibt.

5. Konformitätserklärung

Für jeden Behälter, der im Rahmen einer Baumusterprüfung gebaut wurde, ist die folgende Vorlage der Konformitätserklärung obligatorisch.

Jede Konformitätserklärung muss die Unterschrift und den Stempel des Sachverständigen tragen, der die Baumusterprüfung durchgeführt hat. Die Unterschrift des Sachverständigen darf nur verwendet werden, um zu bestätigen, dass die vorgelegte Konformitätserklärung dem Geltungsbereich der Prüfnummer des Baumusters entspricht.

Nummer der Konformitätserklärung:

Herstellerlogo

Ausstellungsdatum:

1. Hersteller

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

Auftragsnr.:

2. Kunde

Auftragsnr.:

angewandte Bauordnung:

Fertigungsnummer des Behälters:

Fertigungsdatum des Behälters (Monat/Jahr):

3. Daten des Behälters

Fertigungsnummer des Behälters:

Fertigungsdatum des Behälters:

angewandte Baunorm:

einwandig/doppelwandig:

Nenngröße des Hauptbehälters (innen):

Durchmesser x Länge/Höhe (Millimeter):

Länge x Breite x Höhe (Millimeter):

Nennfassungsvermögen/Nutzkapazität des Behälters: /Liter

Nennfassungsvermögen/Nutzkapazität pro Abteil

1: /Liter;

2: /Liter;

3: /Liter;

4: /Liter.

maximale Füllmenge:

Anzahl und Abmessungen der Mannlöcher/Revisionsöffnungen:

Auswahl des Materials/der Materialien des Behälters:

Innenwand:

Außenwand:

Wandstärke(n) des Behälters:

Innenwand:

Außenwand:

Material und Dicke (Millimeter) der Innenbeschichtung gegen Korrosion (falls zutreffend):

dielektrische Prüfung (falls zutreffend) in Volt:

Material und Dicke (Millimeter) der Außenbeschichtung gegen Korrosion (falls zutreffend):

dielektrische Prüfung (falls zutreffend) in Volt:

Liste der zugelassenen Erzeugnisse:

Art der Dichteprüfung oder Festigkeitsprüfung:

berechnete oder erwartete wirtschaftliche Lebensdauer:

Frist für obligatorische interne Zwischenprüfungen (falls zutreffend):

Layout (innen oder außen):

Sicherheitsfaktor:

Reduktionsfaktoren:

Bemessungstemperatur:

Bemessungsdruck:

Bemessungsdichte:

4. Dieser Behälter wurde nach dem Baumusterprüfbericht Nr. ..., ausgestellt durch den zuständigen Sachverständigen oder Umweltsachverständigen für Behälter für Gase und gefährliche Stoffe (Name und Zulassungsnummer und gegebenenfalls Name der Kontrollstelle), gebaut:

ursprüngliches Anfangsdatum:

ursprüngliches Enddatum:

Geltungsbereich des Behältermodells, für das die Baumusterprüfung erteilt wurde:

Bauordnung:

Typ (horizontal oder vertikal, ein- oder doppelwandig, rechteckig oder zylindrisch, Boden- und Dachtyp, Art der Abstützung, über- oder unterirdisch):

zulässige Gesamtabmessungen:

zulässige minimale/maximale Nennkapazität:

maximale Bemessungsdichte:

maximaler Bemessungsdruck:

Material:

zugelassene Produkte:

Layout (innen oder außen):

5. Änderungen/Verlängerungen/Erweiterungen des Geltungsbereichs:

Datum der Verlängerung von ... bis

Geltungsbereich der Erweiterung:

Datum der Verlängerung von ... bis

Geltungsbereich der Erweiterung:

Datum der Änderung von ... bis

Geltungsbereich der Änderung:

6. Diese Konformitätserklärung bescheinigt, dass der Behälter, der in der Werkstatt in ... gebaut und geprüft wurde, die folgenden Bestimmungen von Titel II der flämischen Vorschriften über Umweltgenehmigungen (VLAREM) erfüllt*:

Kapitel 5.6;

Abschnitt 5.17.4.

Kapitel 6.5;

Anhang 5.17.2.

(*Unzutreffendes bitte streichen.)

Der Hersteller,
(Unterschrift)

Der Sachverständige,
(Unterschrift)

Anhänge:

- eine Übersichtsliste der Geräte und Schutzeinrichtungen (Leckerkennung ...) mit ihren Konformitätserklärungen (falls zutreffend);
- eine Gebrauchsanweisung für Transport, Installation, Wartung und Montage.

6. Übergangsbestimmungen und Ausnahmen

Dieser Anhang gilt für Behälter, die ab dem 1. Januar 2025 gebaut werden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen Behälter, die vor dem 1. Januar 2025 gebaut wurden, den Bestimmungen des Anhangs 5.17.2 in der vor dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung entsprechen.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes müssen doppelwandige Behälter, die vor dem 1. Januar 2025 gebaut wurden, ab der nächsten allgemeinen Überprüfung nach dem 1. Januar 2026 den Vorschriften über überwachte Durchführungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels entsprechen. Alternativ zum überwachten Bohren unterhalb des Flüssigkeitsspiegels kann eine Eindämmung vorgesehen werden.

Private Heizöltanks mit einer Kapazität von weniger als 5 000 Kilogramm müssen nicht den Bestimmungen über überwachte Bohrungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels entsprechen.

Dieser Anhang gilt für neue Baumusterprüfungen, die ab dem 1. Januar 2025 durchgeführt werden. Die laufenden Baumusterprüfungen sind bis zum 1. Januar 2026 gemäß den Anforderungen dieses Anhangs anzupassen.

Gestützt auf den Erlass der flämischen Regierung vom (Datum) zur Änderung des Beschlusses der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorspezifischer Bestimmungen in Bezug auf die Umwelthygiene in Bezug auf Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten, die Lagerung gefährlicher Produkte und private Heizöltanks.

Brüssel, (Datum).

Der Ministerpräsident der flämischen Regierung,

Jan JAMBON

Die flämische Ministerin für Justiz und Vollstreckung, Umwelt, Energie und
Tourismus,

Zuhal DEMIR

Anhang 2 des Erlasses der flämischen Regierung vom (Datum) zur Änderung des Beschlusses der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorspezifischer Bestimmungen in Bezug auf die Umwelthygiene in Bezug auf Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten, die Lagerung gefährlicher Produkte und private Heizöltanks

Anhang 5.17.3 des Beschlusses der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorspezifischer Bestimmungen über die Umwelthygiene

Anhang 5.17.3. Bau und Prüfung eines permanenten Leckerkennungssystems

1. Allgemeines

Um Schäden durch das gelagerte Produkt und dessen Verlust zu begrenzen, müssen Lecks so schnell wie möglich erkannt festgestellt werden und eine permanente Dichtheitsprüfung ist erforderlich.

Ein permanentes Leckerkennungssystem ist ein System, das den Behälter kontinuierlich überwacht und ein Signal gibt, sobald ein Leck im Behälter auftritt. Das Lecksignal von Leckerkennungssystemen muss akustisch und visuell und von einem Ort, an dem Personen anwesend sind, erkennbar oder überwachbar sein.

Ein Schauglas und ähnliche Systeme (wie Schwimmer und Ausdehnungsgefäße) gelten per definitionem nicht als permanentes Leckerkennungssystem.

Wird in diesem Anhang auf einen Sachverständigen Bezug genommen, so bezieht sich dies speziell auf einen kompetenten Sachverständigen oder einen Umweltsachverständigen für Behälter für Gase und gefährliche Stoffe, der in den betreffenden Bereichen oder Unterbereichen anerkannt ist.

Die Bauart- und Konstruktions- oder Baumusterprüfung aller Leckerkennungssysteme zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und gefährlichen Flüssigkeiten muss gemäß den geltenden belgischen oder europäischen Normen oder anderen von einem Sachverständigen anerkannten Regeln bewährter Praxis durchgeführt werden.

Für die anwendbaren Regeln bewährter Praxis wird auf Anhang 5.17.2 Nummer 1 und die dort angegebene Reihenfolge verwiesen.

Die Erlangung einer Baumusterprüfung befreit den Hersteller nicht von anderen rechtlichen Verpflichtungen.

Angeichts des Brand- und Explosionsrisikos muss das Leckerkennungssystem den Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung über Elektroinstallationen (AREI) entsprechen.

Neben der laufenden Überwachung durch die Betreiber oder deren Beauftragte ist die Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Leckerkennungssystems Teil der obligatorischen regelmäßigen Prüfung durch die überwachenden Sachverständigen. Bei der Prüfung können sie sich auf die detaillierten Richtlinien für die verschiedenen Systeme verlassen.

Es liegt in der Verantwortung des Herstellers und des Installateurs, die oft schwer zugänglichen Systeme so zu entwerfen und zu bauen, dass Erst- und regelmäßige Folgeprüfungen schnell, zuverlässig und sicher durchgeführt werden können, ohne ihre Funktionalität zu beeinträchtigen.

Leckerkennungssysteme dürfen keine Informationen über den Zustand der Wartung des Behälters oder der Leitungen liefern und das erforderliche Vorhandensein anderer Schutzrichtungen wie Überfüllungsschutz,

kathodischer Schutz, Füllstandsmessungen sowie ordnungsgemäße Wartung nicht ausschließen.

Ein Leckerkennungssystem, das auf einer Flüssigkeit in der Doppelwand des Behälters basiert, ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1° die Flüssigkeit, deren Art vom Leckerkennungssystem abhängt, darf den Stahl nicht beeinflussen und darf auch bei niedrigstmöglicher Wintertemperatur unter Berücksichtigung der Vergrabungstiefe sowie der Lage des Behälters und des Erkennungssystems nicht erstarren;

2° die Flüssigkeit ist eine Flüssigkeit, die nach Titel II der flämischen Vorschriften über Umweltgenehmigungen (VLAREM) als nicht gefährlich angesehen wird und Boden und Grundwasser nicht verschmutzt;

3° die Flüssigkeit darf nicht mit der gelagerten Flüssigkeit reagieren.

Bei der Einrichtung eines Behälters in einem Bereich, in dem keine Stromversorgung vorhanden ist, kann ein Leckerkennungssystem mit Batterien verwendet werden. In einem solchen Fall muss das Leckerkennungssystem mit einem akustischen Alarm ausgestattet sein, wenn die Batterien keine ausreichende Spannung mehr bieten (schwache Batterie).

2. Überwachung des Baus eines permanenten Leckerkennungssystems

2.1. Überwachung des Baus eines separat gebauten Leckerkennungssystems

2.1.1. Vorläufige Prüfung der Ausführungsunterlagen eines separat gebauten Leckerkennungssystems

Die Ausführungsunterlagen müssen mindestens Folgendes enthalten:

1° Name und Anschrift der Baustelle;

2° die angewandte Bauordnung oder die Regeln bewährter Praxis;

3° das beschreibende Dokument aller Teile;

4° die Konstruktionsskizze des Systems;

5° die Informationen über die chemische Beständigkeit der Bauteile, die Temperaturen, bei denen das System verwendet wird, die Drucke, denen das System standhalten kann, die erwartete oder berechnete wirtschaftliche Lebensdauer;

6° die Einsatzfähigkeit des Systems;

7° die Ergebnisse der Risikoanalyse, die neben der Eignung auch die Sicherheit und potenzielle Funktionsabweichungen nachweisen muss;

8° ein Standardhandbuch, in dem die Installations-, Gebrauchs- und Wartungsanweisungen klar dargestellt sind;

9° die Beschreibung der Methode (Prüfverfahren), nach der der Sachverständige in der Lage sein muss, das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems zu Beginn und dann regelmäßig zu prüfen, wie dies in diesen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist;

10° alle technischen Berichte, die von den bestehenden europäischen Institutionen erstellt wurden, können die eingereichten Unterlagen unterstützen.

Die Ausführungsunterlagen werden von einem Sachverständigen bewertet. Die Bewertung kann zusätzliche Anforderungen umfassen.

2.1.2. Bauinspektion

Nach Genehmigung der Bauunterlagen überprüft der Sachverständige auf der Baustelle auch die Konstruktion entsprechend den eingereichten Unterlagen.

Die Bauinspektion umfasst mindestens folgende Kontrollen:

- 1° Überprüfung der Konformität des Leckerkennungssystems mit den eingereichten Unterlagen vor Ort;
- 2° Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion des Leckerkennungssystems.

Der Sachverständige erstellt einen ausführlichen Bericht, der ausreichende Informationen über die Prüfungen, die Ergebnisse der Prüfungen, den Ort und das Datum der durchgeführten Prüfungen sowie die Einsatzfähigkeit des Leckerkennungssystems enthält. Die Zulassung eines separat gebauten Leckerkennungssystems ist auf die Anwendung, für die sie beantragt wurde, begrenzt. Der Bericht hat vom Sachverständigen unterzeichnet zu werden.

Das Leckerkennungssystem muss mit einem Typenschild versehen sein, das auf die Zulassungsnummer des Prüfberichts über den Bau eines separat gebauten Leckerkennungssystems verweist.

2.2. Prüfung von serienmäßigen gebauten Leckerkennungssystemen

Die Kontrolle serienmäßiger Leckerkennungssysteme kann auf einen Prototyp pro Modell beschränkt werden.

Die Einholung einer Baumusterprüfung befreit nicht von anderen gesetzlichen Pflichten.

2.2.1. Erstprüfung eines Baumusters

2.2.1.1. Vorläufige Prüfung der Ausführungsunterlagen eines Leckerkennungssystems

Für jedes Modell müssen die Ausführungsunterlagen mindestens Folgendes enthalten:

- 1° Name und Anschrift der Baustelle;
- 2° die angewandte Bauordnung oder die Regeln bewährter Praxis;
- 3° das beschreibende Dokument aller Teile;
- 4° die Konstruktionsskizze des Systems;
- 5° den Geltungsbereich einschließlich Informationen über die chemische Beständigkeit der Bauteile, die Temperaturen, bei denen das System eingesetzt wird, die Drucke, denen das System standhalten kann, die erwartete oder berechnete wirtschaftliche Lebensdauer;
- 6° die Einsatzfähigkeit des Systems;
- 7° eine oder mehrere Proben des Systems. Sie müssen für die vollständige Serie, für die der Antrag eingereicht wird, repräsentativ sein;

8° die Ergebnisse der Risikoanalyse, die neben der Eignung auch die Sicherheit und potenzielle Funktionsabweichungen nachweisen muss;

9° ein Standardhandbuch, in dem die Installations-, Gebrauchs- und Wartungsanweisungen klar dargestellt sind;

10° die Beschreibung der Methode (Prüfverfahren), nach der der Sachverständige das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems zu Beginn und dann regelmäßig prüfen kann, wie dies in den Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist;

11° die von den bestehenden europäischen Institutionen erstellten technischen Berichte können die eingereichten Unterlagen unterstützen;

12° die Berichte über die Prüfungen/Tests, die gemäß der Bauordnung (falls zutreffend) erforderlich sind.

Wurden am vorgeschlagenen Leckerkennungssystem noch keine physikalischen Prüfungen durchgeführt, so erstellt der Sachverständige ein Prüfprogramm.

Die Ausführungsunterlagen werden von einem Sachverständigen bewertet. Die Bewertung kann zusätzliche Anforderungen umfassen.

2.2.1.2. Die Baumusterprüfung

Nach Genehmigung der Ausführungsunterlagen führt der Sachverständige auf der Baustelle eine Überprüfung der Ausführung des Modells anhand der genehmigten Unterlagen durch.

Ein Modell ist eine feste Form mit bestimmten ähnlichen Eigenschaften, im Wesentlichen dem gleichen Messprinzip, der gleichen Art des gelagerten Produkts und der gleichen Art des Behälters.

Der Sachverständige führt eine Bewertung der Risikoanalyse durch.

Der Sachverständige bewertet das Qualitätssicherungssystem am Produktionsstandort und überprüft die Elemente, die für den Bau und die Prüfung des Leckerkennungssystems relevant sind:

- 1° die Überwachung der Verfahren und Anweisungen und deren Anwendung;
- 2° Prüfung des Beschwerdesystems;
- 3° Überwachung von Abweichungen;
- 4° Kalibrierung und Wartung von Geräten;
- 5° die Häufigkeit der Inspektion der eingehenden oder selbst hergestellten Bauteile;
- 6° die Aufzeichnung der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und der oben genannten Prüfungen;
- 7° Prozessüberwachung.

Der Sachverständige erstellt einen ausführlichen Bericht, der ausreichende Informationen über die Prüfungen, die Ergebnisse der vom Sachverständigen durchgeführten Tests und Prüfungen, den Ort und das Datum der durchgeführten Prüfungen sowie den Geltungsbereich der Leckerkennungssysteme enthält. In diesem Prüfbericht für Baumuster hat der Sachverständige zu erklären, dass das angebotene Modell alle Bestimmungen der gewählten Bauordnung sowie für die Konstruktion und Überprüfung des Leckerkennungssystems gemäß diesem Anhang erfüllt.

Pro Modell wird eine separate Baumusterprüfung durchgeführt und eine separate Baumusternummer zugewiesen.

Der Sachverständige unterzeichnet den Bericht und dieser wird dann an die für die Akkreditierung zuständige Dienststelle gesendet. Die Gültigkeitsdauer des Prüfberichts für Baumuster darf 5 Jahre ab dem Datum des Berichts nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Höchstfrist ist ausreichend, wenn ein extern kontrolliertes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist, das während der gesamten Dauer der Baumusterprüfung funktionsfähig bleibt und alle oben genannten Punkte abdeckt. Änderungen oder die Beendigung des extern geprüften Qualitätssicherungssystems sind dem Sachverständigen im Voraus mitzuteilen. Der Sachverständige entscheidet (abhängig von den Änderungen), ob Zwischenprüfungen erforderlich sind.

Eine Konformitätserklärung nach dem Muster unter Nummer 4 ist auszustellen. Dies soll sicherstellen, dass die Konstruktion des Behälters der des genehmigten Musters entspricht.

2.2.2. Zwischenprüfungen

Wird keine externe Kontrolle des Qualitätssicherungssystems durchgeführt, so führt der Sachverständige nach 1 Jahr und nach 3 Jahren eine zusätzliche Prüfung des internen Qualitätssicherungssystems durch.

Der Sachverständige erstellt einen ausführlichen Bericht mit allen Informationen über die durchgeführten Prüfungen gemäß Nummer 2.2.1.2.

Stellt sich bei der Prüfung der Umsetzung des Qualitätssicherungssystems heraus, dass es nicht zufriedenstellend ist oder wenn keine Prüfungen durchgeführt werden, hat der Hersteller schriftlich informiert zu werden. Werden die Mängel nicht innerhalb der vereinbarten Frist behoben, führt dies zu einer vorübergehenden Aussetzung oder zur Aufhebung der Baumusterprüfung durch den Sachverständigen. Die Aussetzung oder Aufhebung ist vom Sachverständigen an die für die Zulassungen zuständige Dienststelle zu übersenden.

2.2.3. Änderung oder Erweiterung einer laufenden Baumusterprüfung

Möchte der Hersteller während der Dauer der Baumusterprüfung Änderungen oder Erweiterungen in Bezug auf das zuvor zugelassene Modell vornehmen, so unterrichtet der Hersteller den Sachverständigen im Voraus.

Werden während der Dauer der Baumusterprüfung Änderungen oder Erweiterungen in Bezug auf das zuvor zugelassene Modell vorgenommen, so hat der Sachverständige im Voraus unterrichtet zu werden. Die vorgeschlagene Änderung oder Erweiterung ist angemessen zu dokumentieren. Der Sachverständige entscheidet, ob die vorgeschlagenen Änderungen oder Erweiterungen eine Anpassung der laufenden Baumusterprüfung oder die Vorbereitung einer neuen Baumusterprüfung erfordern. Entspricht die vorgeschlagene Erweiterung oder Änderung nicht den Bestimmungen dieses Anhangs, so teilt der Sachverständige dies dem Hersteller schriftlich mit, und die Änderung oder Erweiterung kann nicht durchgeführt werden. Die Ausführungsunterlagen werden gemäß Nummer 2.2.1.1 dieses Anhangs erstellt und eine Bauprüfung durchgeführt.

2.2.4. Erneuerung einer Baumusterprüfung zum Enddatum

Nach Ablauf des Enddatums einer laufenden Baumusterprüfung erlischt diese automatisch, einschließlich der Änderungen und Erweiterungen.

Wird eine Verlängerung gewünscht, muss der Antrag auf Verlängerung dem Sachverständigen spätestens 6 Monate vor dem Enddatum eingereicht werden.

Es müssen die Ausführungsunterlagen zusammengestellt und eine Bauprüfung gemäß Nummer 2.2.1.1 durch den Sachverständigen durchgeführt werden. Diese muss zeigen, dass das Leckerkennungssystem keinen Änderungen unterzogen wurde.

2.2.5. Aussetzung oder Aufhebung einer Baumusterprüfung

Werden Verstöße im Zusammenhang mit der Verwendung der Baumusterprüfung festgestellt, so setzt der Sachverständige die laufende Baumusterprüfung aus oder hebt sie auf. Die Aussetzung oder Aufhebung ist vom Sachverständigen an die für die Zulassungen zuständige Dienststelle zu übersenden.

Im Falle einer Behebung der festgestellten Verstöße kann der Sachverständige die ausgesetzte Baumusterprüfung erneut freigeben.

2.2.6 Aus dem Ausland in die Flämische Region eingeführte Leckerkennungssysteme

Verwendet ein Betreiber ein eingeführtes Leckerkennungssystem, hat dieses den Bestimmungen dieses Anhangs zu entsprechen.

Es müssen die Ausführungsunterlagen zusammengestellt und eine Bauprüfung gemäß Nummer 2.2.1.1 durch den Sachverständigen durchgeführt werden.

Alle für den Betreiber bestimmten Unterlagen (Konformitätserklärung gemäß Nummer 4, Handbuch und Typenschild gemäß Nummer 3.3) müssen in niederländischer Sprache abgefasst sein. Die anderen Elemente der Ausführungsunterlagen werden auf Niederländisch, Französisch, Englisch oder Deutsch zur Verfügung gestellt. Alle Baumusterprüfungen werden in niederländischer Sprache erstellt. Übersetzungen dieser Berichte sind zulässig. Übersetzungen sind immer dem niederländischen Ausgangstext untergeordnet.

3. Verpflichtungen für jedes errichtete Leckerkennungssystem

3.1. Technische Unterlagen und Baumuster

Eine Kopie der Ausführungsunterlagen sowie das Muster, das als Modell für die Baumusterprüfung diente, sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

3.2. Konformitätserklärung für ein Leckerkennungssystem mit Baumusterprüfung

Im Rahmen einer Baumusterprüfung wird eine Konformitätserklärung nach der Vorlage gemäß Nummer 4 ausgestellt.

Eine Kopie der Konformitätserklärung muss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden.

3.3. Kennzeichnung des Leckerkennungssystems

An jedem Leckerkennungssystem ist ein Typenschild an einer sichtbaren Stelle mit mindestens einem Hinweis auf die anwendbare Baumusterprüfung und der Fertigungsnummer angebracht. Aus diesen Angaben muss sich eindeutig ableiten lassen, dass es sich bei dem installierten Leckerkennungssystem um denselben Typ handelt, der in der Konformitätserklärung genannt ist. Gegebenenfalls muss das Leckerkennungssystem auch die CE-Kennzeichnung tragen. Wenn das Leckerkennungssystem ersetzt wird, muss eine neue regelmäßige Inspektion durchgeführt werden.

Fehlen die einschlägigen Informationen, so gilt dies als Verstoß und das Leckerkennungssystem muss überprüft oder durch ein System gemäß diesem Anhang ersetzt werden.

Wenn am Gerät nicht genügend Platz zum Anbringen der relevanten Informationen vorhanden ist, können diese Informationen in unmittelbarer Nähe angebracht werden.

4. Konformitätserklärung

Für jedes Gerät, das im Rahmen einer Baumusterprüfung gebaut wurde, ist das folgende Muster der Konformitätserklärung obligatorisch.

Jede Konformitätserklärung muss die Unterschrift und den Stempel des Sachverständigen tragen, der die Baumusterprüfung durchgeführt hat. Die Unterschrift des Sachverständigen darf nur verwendet werden, um zu bestätigen, dass die vorgelegte Konformitätserklärung dem Geltungsbereich der Zulassungsnummer des Baumusters entspricht.

Herstellerlogo

Nummer der Konformitätserklärung:

Ausstellungsdatum:

1. Hersteller

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Telefax:

Auftragsnr.:

2. Kunde

Auftragsnr.:

Weitere Angaben:

3. Daten des Leckerkennungssystems

Modell/Typ:

Fertigungsnummer des Geräts:

Fertigungsdatum (Monat/Jahr):

angewandte Bauordnung:

Baustelle:

Geltungsbereich:

- chemische Beständigkeit der Komponenten:
- Betriebstemperaturen (min./max. in °C):
- zulässige Drücke (in bar oder kPa):
- erwartete Lebensdauer (in Jahren):

Einsatzfähigkeit:

materielle Ausführung:

Leistungserklärung (CE) vorhanden:

4. Dieses Leckerkennungssystem wurde gemäß dem Prüfbericht des Baumusters mit der Nummer:, ausgestellt durch den zuständigen Sachverständigen oder Umweltsachverständigen für Behälter für Gase und gefährliche Stoffe (Name und Zulassungsnummer und gegebenenfalls Name der Überwachungsstelle) gebaut.

ursprüngliches Anfangsdatum der Baumusterprüfung:

ursprüngliches Enddatum der Baumusterprüfung:

5. Änderungen/Verlängerungen/Erweiterungen des Geltungsbereichs:

Datum der Erneuerung: von ... bis ...

Geltungsbereich der Erweiterung:

Datum der Erweiterung: von ... bis ...

Umfang der Erweiterung:

Datum der Änderung: von ... bis ...

Umfang der Änderung des Geltungsbereichs:

6. Diese Konformitätserklärung bescheinigt, dass das Leckerkennungssystem, das in der Werkstatt in ... (Anschrift) gebaut wurde, die folgenden Bestimmungen von Titel II der flämischen Vorschriften über Umweltgenehmigungen (VLAREM) erfüllt*:

Kapitel 5.6;

Kapitel 5.17;

Kapitel 6.5;

Anhang 5.17.3.

(*Unzutreffendes bitte streichen.)

Der Hersteller

Der
Sachverständige

(mit Titel, der Unterzeichnete)

(Unterschrift)

Anhänge: Bedienungsanleitung mit Installations-, Gebrauchs- und
Wartungsanweisungen

5. Erkennung von Lecks in gasförmiger oder flüssiger Form außerhalb des Behälters

5.1. Gaserkennung

Die Erkennung gasförmiger Produkte kann mittels eines Sensors erreicht werden, der entweder in einem Messbrunnen im Verfüllmaterial um den Lagerbehälter platziert wird oder direkt zwischen dem Verfüllmaterial angebracht wird. Es ist notwendig, dass sich Lecks des gelagerten Produkts leicht in das poröse Verfüllmaterial ausbreiten können und auch einen ausreichend hohen Dampfdruck bei Umgebungstemperatur haben. Beim Erreichen einer eingestellten Konzentration des Gases am Sensor gibt der angeschlossene Monitor einen Alarm ab.

Das ordnungsgemäße Funktionieren eines Gasleckererkennungssystems kann geprüft werden, indem der Sensor in einer bekannten Konzentration des gelagerten Produkts platziert wird. Bei weniger flüchtigen Produkten kann dem gelagerten Produkt eine flüchtigere Tracersubstanz zugesetzt werden. Der hinzugefügte Tracer sollte im gelagerten Produkt leicht löslich und empfindlich gegenüber dem verwendeten Sensor sein. Einige Tracer würden die Erkennung eines Lecks von etwa 0,002 Litern/Stunde (EPA) ermöglichen.

Die Geschwindigkeit, mit der sich ein Leck ausbreitet und somit erkannt werden kann, hängt von der Porosität des Verfüllmaterials oder des Verfüllbodens ab. Die Wahrscheinlichkeit der Erkennung eines Lecks kann durch die Erhöhung des Durchmessers der Messbrunnen (bis zu ca. 150 Millimeter) und durch die Erhöhung der Anzahl der Messbrunnen erhöht werden. Eine empfindliche Verbesserung der Erkennungswahrscheinlichkeit wird durch die Installation eines leichten Unterdrucks (Induktion von Lecks) in der Nähe des Sensors erreicht.

Im Falle einer bestehenden Kontamination können Fehlalarme auftreten. In diesem Fall muss die maximale Konzentration der Hintergrundkontamination geringer sein als die eingestellte Alarmkonzentration.

Das Problem einer bestehenden Kontamination kann durch den Einsatz von Tracern mit spezifischen Sensoren gelöst werden.

Messrohre für die Gaserkennung können aus Kunststoff oder nichtrostendem Stahl hergestellt sein. Je nach Anwendung sind sie ab einer bestimmten Tiefe mit Schlitzern oder Löchern versehen, um die Gaszufuhr so einfach wie möglich zu machen.

Der Siebabschnitt des Rohres sollte vorzugsweise von einem Filter umgeben sein, der von porösem Metall umgeben ist, um ein Verstopfen der Öffnungen zu verhindern. Um das Eindringen unerwünschter Verunreinigungen zu verhindern, sollte das Messrohr oben mit einem geschlossenen Schraubverschluss versehen sein. Um Beschädigungen zu vermeiden, kann das Rohr an der Oberseite mit einem Betondeckel versiegelt werden.

Die Lage der Messbrunnen und ihre Eigenschaften (Tiefe, Art des Bodens usw.) sind auf einem Plan angegeben, der in der Anlage zur Verfügung gehalten werden muss. Die Leckerkennungsvorrichtung mit quantitativer Aufzeichnung sollte grundsätzlich in der Lage sein, den Unterschied zwischen versehentlichem Verschütten des gelagerten Produkts (abnehmende Konzentration nach einem Spitzenwert) und einem Leck im Behälter (zunehmende Konzentration) anzuzeigen. Um die Quelle eines Lecks so effektiv wie möglich lokalisieren zu können, müssen die Messbrunnen sinnvoll um jeden Behälter herum platziert werden.

5.2. Leckerkennung im Grundwasser

Wenn der Grundwasserspiegel ungefähr gleich oder höher ist als der Boden der Ausgrabung, können Lecks des gespeicherten Produkts an der Oberfläche des Grundwasserspiegels erkannt werden.

Das Grundwasser-Leckerkennungssystem besteht aus einem Messrohr und einem Leckerkennungssystem. Der Durchmesser der Messbohrung variiert von 50 bis 100 Millimetern und die Tiefe des untersten Grundwasserspiegels beträgt mehrere Dutzend Zentimeter. Der Siebabschnitt des Messrohrs reicht von der Sohle bis auf einige Dutzend Zentimeter über dem Grundwasserspiegel.

Alle Lecks des im Behälter gelagerten Produkts sammeln sich auf dem Grundwasserspiegel und treiben zum Messrohr. Ein Leck, das im Messrohr vorhanden ist, kann automatisch oder manuell erkannt werden. Die automatische Erkennung allein reicht aus.

Die Auslegung, den Bau und die Installation eines Grundwasserleckerkennungssystems umfasst die folgenden 6 Schritte:

- 1° Bodenuntersuchung der Lagerstätte;
- 2° Wahl des Überwachungssystems;
- 3° Auslegung des Überwachungsnetzwerks;
- 4° Bau und Installation des Messrohrs;
- 5° Betrieb und Wartung des Überwachungssystems;
- 6° Interpretation der Überwachungsdaten.

Folgende Bemerkungen sind im Verlauf dieser Schritte zu berücksichtigen:

1° wird das Grundwasserleckerkennungssystem ist geeignet, wenn der Grundwasserspiegel mindestens der Baugrube entspricht. Das Messrohr wird im Verfüllbereich der Baugrube platziert. Das System ist weniger geeignet, wenn der Grundwasserspiegel im Hinblick auf die Gefahr einer übermäßigen Leckausbreitung und einer langen Erkennungszeit zu tief ist. Auf der anderen Seite kann ein zu hoher Grundwasserspiegel das Eindringen in das Messrohr verhindern. Das Eindringen von Verunreinigungen in das Messrohr kann durch Schließen mit einem Schraubdeckel verhindert werden. Die hydraulische Leitfähigkeit des Verfüllmaterials zwischen dem Behälter und dem Messrohr sollte größer als 0,01 Zentimeter/Sekunde (EPA) sein, damit jedes Leck das Messrohr so schnell wie möglich erreicht. Messbrunnen sollten idealerweise in Fließrichtung des Grundwassers installiert werden. Ist die Fließrichtung nicht bekannt, so sind auf allen vier Seiten des Lagers Messrohre zu installieren;

2° Wahl des Sensors: der Sensor ist für das gelagerte Produkt geeignet. Folgende Grundsätze (EPA) können auf das Messsystem angewendet werden:

- a) Messsysteme auf der Grundlage der Dichtedifferenz zwischen Grundwasser und Leckflüssigkeit;
- b) Messsysteme mit einem Element, dessen Eigenschaften (z. B. Widerstand) sich aufgrund eines Lecks ändern;
- c) Systeme, die den Unterschied in der Wärmeleitfähigkeit messen;

3° Netzwerkgröße: die Anzahl der Messbrunnen wird anhand der hydrogeologischen Daten der Lagerstätte und der Anzahl der Behälter bestimmt. Ausländische Quellen und vorhandene vergrabene Leitungen, die einen einfachen Weg für Lecks bieten können, sollten berücksichtigt werden;

4° Konstruktion und Platzierung: die am besten geeigneten Materialien für ein Messrohr sind nichtrostender Stahl oder PVC (EPA). Der Innendurchmesser variiert zwischen 50 und 100 Millimetern. Die Abmessungen der Filteröffnungen sollten anhand des Verfüllmaterials (0,2-3,0 Millimeter) gewählt werden. Die Länge des Filters wird auf der Grundlage der höchsten und niedrigsten Position des Grundwasserspiegels bestimmt. Das Filterrohr ist von einem geeigneten, sauberen porösen Material umgeben;

5° über dem Filter sollte ein dichter Ringstopfen zwischen der Wand des Bohrlochs und dem Messrohr angebracht werden. Für diesen Stopfen kommen Bentonit oder Zement in Frage. Der Raum über dem Ringstopfen wird mit Bentonit bis zur Bodenoberfläche ergänzt. Oben kann ein geschützter Deckel aus Stahl oder PVC aufgebracht werden, um mechanische Beschädigungen zu vermeiden;

6° Betrieb und Wartung: eine regelmäßige Wartung des Überwachungssystems ist notwendig, um Fehlalarme oder Fehlfunktionen zu verhindern. Die Kalibrierung muss vom Hersteller in Anwesenheit eines zugelassenen Umweltsachverständigen durchgeführt werden;

7° Interpretation der Messergebnisse: Fehlalarme können durch Defekte im Netzwerk, durch Kontamination durch Verschüttungen während des Verladens, durch frühere Lecks oder durch Lecks aus anderen Lagerstätten verursacht werden.

6. Übergangsbestimmungen und Ausnahmen

Dieser Anhang gilt für Leckerkennungssysteme, die ab dem 1. Januar 2025 gebaut werden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen Leckerkennungssysteme, die vor dem 1. Januar 2025 gebaut wurden, mit Ausnahme der Bestimmungen über das akustische oder visuelle Signal, den Bestimmungen des Anhangs 5.17.3 entsprechen, in der vor dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung.

Leckerkennungssysteme, die vor dem 1. Januar 2025 gebaut wurden und nur ein akustisches oder visuelles Signal liefern, dürfen bis zum 31. Dezember 2027 weiter eingesetzt werden. Bis zum 1. Januar 2028 müssen diese Leckerkennungssysteme gemäß diesem Anhang durch ein dauerhaftes Leckerkennungssystem mit einem akustischen und visuellen Signal ersetzt werden.

Abweichend vom vorstehenden Absatz dürfen Leckerkennungssysteme in privaten Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von weniger als 5 000 kg, die nur ein akustisches oder nur ein visuelles Signal liefern, bis zum 31. Dezember 2035 weiter eingesetzt werden. Bis zum 1. Januar 2036 müssen diese

Leckerkennungssysteme durch ein dauerhaftes Leckerkennungssystem mit einem akustischen und einem visuellen Signal gemäß diesem Anhang ersetzt worden sein.

Dieser Anhang gilt für neue Baumusterprüfungen, die ab dem 1. Januar 2025 durchgeführt werden. Die laufenden Baumusterprüfungen sind bis zum 1. Januar 2026 gemäß den Anforderungen dieses Anhangs anzupassen.

Gestützt auf den Erlass der flämischen Regierung vom (Datum) zur Änderung des Beschlusses der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorspezifischer Bestimmungen in Bezug auf die Umwelthygiene in Bezug auf Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten, die Lagerung gefährlicher Produkte und private Heizöltanks.

Brüssel, (Datum).

Der Ministerpräsident der flämischen Regierung,

Jan JAMBON

Die flämische Ministerin für Justiz und Vollstreckung, Umwelt, Energie und
Tourismus,

Zuhal DEMIR

Anhang 3 des Erlasses der flämischen Regierung vom (Datum) zur Änderung des Beschlusses der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorspezifischer Bestimmungen in Bezug auf die Umwelthygiene in Bezug auf Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten, die Lagerung gefährlicher Produkte und private Heizöltanks

Anhang 5.17.7 des Beschlusses der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorspezifischer Bestimmungen über die Umwelthygiene

Anhang 5.17.7. Bau und Prüfung eines Systems zur Vermeidung von Überfüllungen; Kohlenwasserstoffabscheider und andere Sammelsysteme

1. Allgemeines

Viele Verunreinigungen durch gefährliche Flüssigkeiten oder brennbare Flüssigkeiten werden durch Verschüttungen beim Befüllen von Behältern verursacht. Um dies zu verhindern, enthalten die Vorschriften allgemeine Vorsichtsmaßnahmen, wie z. B. die Verpflichtung zur Durchführung der Befüllung unter Aufsicht des Betreibers oder seines Beauftragten.

Beim Befüllen von Behältern kann es unter anderem aus folgenden Gründen zu Kontaminationen kommen:

- 1° eine fehlerhafte oder nachlässige Verbindung der Versorgungsleitung, die zu Verschüttungen gefährlicher Flüssigkeiten oder brennbarer Flüssigkeiten führt;
- 2° die Überfüllung des Behälters;
- 3° Leckage von Pumpen oder Anschlüssen;
- 4° Ausfall von Pumpen oder Leitungen.

Durch die Anwendung eines geeigneten Systems gegen Überfüllung an einem Behälter kann der Befüllungsvorgang rechtzeitig gestoppt werden, sodass die Überfüllung ausgeschlossen ist. Es wird betont, dass das System gegen Überfüllung ein Notfallsystem ist, das menschliche Fehler begrenzt. Das System gegen Überfüllung darf kein System sein, um die maximale Befüllung des Behälters zu erreichen. Das bedeutet, dass das System gegen Überfüllung bei einem korrekten Befüllungsvorgang nicht aktiviert wird.

Wird in diesem Anhang auf einen Sachverständigen Bezug genommen, so bezieht sich dies speziell auf einen kompetenten Sachverständigen oder einen Umweltsachverständigen für Behälter für Gase und gefährliche Stoffe, der in den betreffenden Bereichen oder Unterbereichen anerkannt ist.

Die Bauart- und Konstruktions- oder Baumusterprüfung aller Systeme gegen Überfüllung bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und gefährlichen Flüssigkeiten muss gemäß den geltenden belgischen oder europäischen Normen oder anderen von einem Sachverständigen anerkannten Regeln bewährter Praxis durchgeführt werden.

Für die anwendbaren Regeln bewährter Praxis für den Zweck dieses Anhangs wird auf Anhang 5.17.2 und die dort angegebene Reihenfolge verwiesen.

Die Einholung einer Baumusterprüfung befreit nicht von anderen gesetzlichen Pflichten.

Die oben genannten Systeme sind so auszulegen und abzustimmen, dass vor Beginn des Befüllungsvorgangs eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage möglich ist.

Angesichts der Brand- und Explosionsgefahr muss das System gegen Überfüllung den Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung über Elektroinstallationen (AREI) entsprechen.

Der maximale Füllstand (das Fassungsvermögen) des Behälters wird durch die Bauordnung bestimmt, die in der Konformitätserklärung eines serienmäßig gebauten Behälters oder im Gutachten des Sachverständigen über die Prüfung eines separat gebauten Behälters angegeben ist.

Um eine Überfüllung zu vermeiden, sehen die Vorschriften den Einbau eines Systems gegen Überfüllung vor, das auf höchstens 95 % des Nennfassungsvermögens eingestellt werden muss, wenn es sich um ein Warnsystem handelt, das ein akustisches Signal ausgibt, oder höchstens 98 % des Nennfassungsvermögens, wenn es sich um ein Schutzsystem handelt, das die Flüssigkeitszufuhr automatisch abschaltet, wenn der Behälter den maximalen Füllstand erreicht hat.

Das Nennfassungsvermögen eines Behälters ist der berechnete theoretische Gesamtinhalt. Bei einem Behälter mit konischem oder konvexem Dach ist der Inhalt des Daches bei der Bestimmung des Nennfassungsvermögens, anhand dessen der Nutzinhalt zu berechnen ist, nicht zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass der Nutzinhalt oder das Nennfassungsvermögen aus baulichen Gründen oder Normanforderungen begrenzt sein kann, unter anderem aus folgenden Gründen:

1° Höhe des Leckerkennungsraums für doppelwandige Behälter: in einigen Fällen ist die Höhe der Außenwand niedriger als die Höhe der Innenwand und daher ist der Behälter nicht vollständig doppelwandig;

2° der Behälter ist mit einem Überlauf ausgestattet;

3° die Norm erlaubt nur einen maximalen Füllstand von 95 %;

4° die Festigkeitsberechnung erlaubt nur eine geringere Befüllung.

Außerdem sollten die zulässigen Höchstmengen und das Nennfassungsvermögen, wie sie in der Umweltgenehmigung enthalten und zulässig sind, berücksichtigt werden.

Bevor die Befüllung beginnen kann, muss die maximale Flüssigkeitsmenge, die aus einem Behälter zugegeben werden soll, vorab anhand eines geeigneten Füllstandsmesssystems und einer entsprechenden Füllstandstabelle ermittelt werden. Folglich sollte der Flüssigkeitsstand im Behälter auf der Höhe der Füllzone verfügbar sein.

Ein System gegen Überfüllung und eine Füllstandsmessung sind zwei separate, unabhängige Systeme.

Das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems gegen Überfüllung wird jährlich vom Betreiber oder seinem Beauftragten geprüft.

Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Systems gegen Überfüllung ist Teil der regelmäßigen Prüfung durch den zugelassenen Umweltsachverständigen, den zuständigen Sachverständigen oder den zugelassenen Techniker.

2. Überfüllungsschutz- und Überfüllungswarnsysteme

2.1. Das Überfüllungswarnsystem

Zweck des Überfüllungswarnsystems ist es, die Aufsichtsperson (Betreiber oder Beauftragter des Betreibers) über den Befüllungsvorgang zu informieren, sobald der zu befüllende Behälter zu höchstens 95 % des Nennfassungsvermögens (wie in Nummer 1 beschrieben) gefüllt ist.

Um zu gewährleisten, dass die Aufsichtsperson (Betreiber oder Beauftragter des Betreibers) aufmerksam wird, wird ein akustisches Signal gewählt. Die Messung des Alarmpegels der Flüssigkeit kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, beispielsweise mechanisch mit Schwimmer, hydrostatisch, elektrisch, akustisch, optisch, elektromagnetisch, radiometrisch oder mit Schwinggabeln. Dies gilt auch für die Übertragung des Messsignals an das akustische Signal. Die Einstellung des Warnsystems auf einen Füllstand von bis zu 95 % gibt der Aufsichtsperson (Betreiber oder Beauftragter des Betreibers) die notwendige Zeit, um den Befüllungsvorgang zu stoppen, bevor eine Überfüllung auftreten kann.

Das System ist so einzustellen, dass an der Befüllungsstelle ein Warnsignal (≥ 70 dB) hörbar ist, wenn der Inhalt des Abteils oder des Behälters den Alarmpegel erreicht.

Das Audiosignal kann mit einem visuellen Signal kombiniert werden. Das visuelle Signal darf erst erlöschen, wenn das Volumen im Behälter unter den Füllstand von bis zu 95 % des Nennfassungsvermögens fällt.

Bei der Fernbefüllung ist es notwendig, den Inhalt des Behälters, der Befüllungsleitung und des Füllschlauches des Lkw zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck muss das Füllstandsmesssystem mit einem System ausgestattet sein, mit dem der Befüllungsvorgang rechtzeitig gestoppt werden kann.

Die Verwendung einer Alarmpfeife als Warnsystem reicht nicht aus. Zusätzliche Vorrichtungen zur Signalübertragung sind daher erforderlich, wenn die Befüllungsöffnung relativ weit von der Entlüftungsleitung entfernt ist.

Bei der Einrichtung eines Behälters in einem Bereich, in dem keine Stromversorgung vorhanden ist, können Systeme mit Batterien verwendet werden. In einem solchen Fall muss das System gegen Überfüllung mit einem akustischen Alarm ausgestattet sein, der ausgelöst wird, wenn die Batterien keine ausreichende Spannung mehr bieten (schwache Batterie).

2.2. Das Sicherheitssystem

Zweck des Sicherheitssystems ist die automatische Unterbrechung des Befüllungsvorgangs ohne das Eingreifen des Aufsichtspersonals (Betreiber oder Beauftragter des Betreibers). Die Unterbrechung des Befüllungsvorgangs erfolgt, wenn der Behälter zu maximal 98 % des Nenn Fassungsvermögens (wie in Nummer 1 beschrieben) gefüllt ist.

Die Messung des Alarmpegels der Flüssigkeit kann wie in Absatz 2.1 beschrieben erfolgen. Die Übertragung des Alarmsignals an ein Absperrventil bei Schwerkraftbefüllung oder an eine Füllpumpe kann auch mechanisch oder elektrisch erfolgen. Da das Absperrventil oder die Füllpumpe sowie ein Signalverstärker in der Praxis auf dem Liefertankwagen installiert sind, muss die Messsonde oder der Grenzwertschalter mit der Installation auf dem Liefertankwagen kompatibel sein.

Jeder Behälter, der mit einem Grenzwertschalter ausgestattet ist, muss separat an den Signalverstärker angeschlossen werden können.

Bei Vorrichtungen, die die Zufuhr direkt in der Befüllungsleitung (mechanische Ventile) am Behälter unterbrechen, müssen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um einen gefährlichen Überdruck durch die Füllpumpe im Füllschlauch zu verhindern.

Die in Nummer 2.1 genannten Anmerkungen zur unteren Einstellung des Alarmsignals gelten auch für das automatische Schutzsystem.

2.3. Überwachung des Baus eines Systems gegen Überfüllung

2.3.1. Überwachung des Baus eines separaten gebauten Systems gegen Überfüllung

2.3.1.1. Vorprüfung der Ausführungsunterlagen eines separaten gebauten Systems gegen Überfüllung

Die Ausführungsunterlagen müssen mindestens Folgendes enthalten:

- 1° Name und Anschrift der Baustelle;
- 2° die angewandte Bauordnung oder die Regeln bewährter Praxis;
- 3° das beschreibende Dokument aller Teile;
- 4° die Konstruktionsskizze des Systems;
- 5° die Informationen über die chemische Beständigkeit der Bauteile, die Temperaturen, bei denen das System verwendet wird, die Drucke, denen das System standhalten kann, die erwartete Lebensdauer;
- 6° die Einsatzfähigkeit des Systems als Warn- oder Schutzsystem;
- 7° das Sicherheitsdatenblatt für den Lieferanten des zu lagernden Produkts;
- 8° die Ergebnisse der Risikoanalyse, die neben der Eignung auch die Sicherheit und potenzielle Funktionsabweichungen nachweisen muss;
- 9° ein Standardhandbuch, in dem die Installations-, Gebrauchs- und Wartungsanweisungen klar dargestellt sind;

10° die Beschreibung der Methode (Prüfverfahren), nach der der Sachverständige in der Lage sein muss, das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems zu Beginn und dann regelmäßig zu prüfen, wie dies in diesen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist;

11° alle technischen Berichte, die von darauf spezialisierten europäischen Institutionen erstellt wurden, können die eingereichten Unterlagen unterstützen.

Die Ausführungsunterlagen werden von einem Sachverständigen bewertet. Diese Bewertung kann zusätzliche Anforderungen umfassen.

2.3.1.2. Bauinspektion

Nach Genehmigung der Bauunterlagen überprüft der Sachverständige auf der Baustelle auch die Konstruktion entsprechend den eingereichten Unterlagen.

Die Bauinspektion umfasst mindestens folgende Kontrollen:

1° Überprüfung des Systems gegen Überfüllung vor Ort anhand der eingereichten Unterlagen;

2° Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion des Systems gegen Überfüllung;

3° Überprüfung der Höheneinstellung.

Der Sachverständige erstellt einen ausführlichen Bericht mit ausreichenden Informationen über die Prüfungen, die Ergebnisse der Prüfungen, den Ort und das Datum der durchgeführten Prüfungen sowie die Eignung des Systems gegen Überfüllung. Die Zulassung eines separat gebauten Systems gegen Überfüllung ist auf die Anwendung, für die sie beantragt wurde, begrenzt.

Der Bericht hat vom Sachverständigen unterzeichnet zu werden.

Das System gegen Überfüllung muss mit einem Typenschild ausgestattet sein, das auf die Genehmigungsnummer des Bauprüfberichts des separat gebauten Systems gegen Überfüllung verweist.

Die Füllstelle muss auch ein Minimum an Informationen enthalten, damit der Lieferant das System gegen Überfüllung richtig nutzen kann, nämlich:

1° maximaler Arbeitsdruck beim Entladen in bar oder kPa (z. B. nur Schwerkraftbefüllung, maximale Befüllungsgeschwindigkeit);

2° minimaler und maximaler Durchfluss in Liter/Minute (bei Alarmpfeife und mechanischen Systemen).

2.3.2. Überwachung von serienmäßig gebauten Systemen gegen Überfüllung

Die Kontrolle von Serienanlagen gegen Überfüllung kann auf einen Prototyp pro Modell beschränkt werden.

Die Einholung einer Baumusterprüfung befreit nicht von anderen gesetzlichen Pflichten.

2.3.2.1. Erstprüfung eines Baumusters

2.3.2.1.1. Vorläufige Prüfung der Ausführungsunterlagen eines Systems gegen Überfüllung

Für jedes Modell müssen die Ausführungsunterlagen mindestens Folgendes enthalten:

- 1° Name und Anschrift der Baustelle;
- 2° die angewandte Bauordnung oder die Regeln bewährter Praxis;
- 3° das beschreibende Dokument aller Teile;
- 4° die Konstruktionsskizze des Systems;
- 5° dein Geltungsbereich einschließlich Informationen über die chemische Beständigkeit der Bauteile, die Temperaturen, bei denen das System eingesetzt wird, die Drucke, denen das System standhalten kann, die erwartete Lebensdauer;
- 6° die Einsatzfähigkeit des Systems als Warn- oder Schutzsystem;
- 7° eine oder mehrere Proben des Systems. Sie müssen für die vollständige Serie, für die der Antrag eingereicht wird, repräsentativ sein;
- 8° die Ergebnisse der Risikoanalyse, die neben der Eignung auch die Sicherheit und potenzielle Funktionsabweichungen nachweisen muss;
- 9° ein Standardhandbuch, in dem die Installations-, Gebrauchs- und Wartungsanweisungen klar dargestellt sind;
- 10° die Beschreibung der Methode (Prüfverfahren), mit der der Sachverständige das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems zu Beginn und dann regelmäßig prüfen kann, wie in diesen Rechtsvorschriften vorgeschrieben;
- 11° alle technischen Berichte, die von darauf spezialisierten europäischen Institutionen erstellt wurden, können die vorgelegten Unterlagen unterstützen;
- 12° die Berichte über die Prüfungen/Tests, die gemäß der Bauordnung (falls zutreffend) erforderlich sind.

Wurden noch keine physikalischen Tests an dem vorgeschlagenen System gegen Überfüllung durchgeführt, erstellt der Sachverständige ein Prüfprogramm.

Die Ausführungsunterlagen werden von einem Sachverständigen bewertet. Die Bewertung kann zusätzliche Anforderungen umfassen.

2.3.2.1.2. Die Baumusterprüfung

Nach Genehmigung der Ausführungsunterlagen führt der Sachverständige auf der Baustelle eine Überprüfung der Ausführung des Modells anhand der genehmigten Unterlagen durch.

Ein Modell ist eine feste Form mit bestimmten ähnlichen Eigenschaften, im Wesentlichen dem gleichen Messprinzip, der gleichen Art des gelagerten Produkts und der gleichen Art des Behälters.

Der Sachverständige führt eine Bewertung der Risikoanalyse durch.

Der Sachverständige bewertet das Qualitätssicherungssystem am Produktionsstandort und überprüft die Elemente, die für den Bau und die Prüfung des Systems gegen Überfüllung relevant sind:

- 1° Überprüfung der Verfahren und Anweisungen und deren Anwendung;
- 2° Prüfung des Beschwerdesystems;
- 3° Überwachung von Abweichungen;
- 4° Kalibrierung und Wartung von Geräten;
- 5° die Häufigkeit der Inspektion der eingehenden oder selbst hergestellten Bauteile;
- 6° die Aufzeichnung der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und der oben genannten Prüfungen;
- 7° Prozessüberwachung.

Der Sachverständige erstellt einen ausführlichen Bericht, der ausreichende Informationen über die Prüfungen, die Ergebnisse der vom Sachverständigen durchgeführten Tests und Prüfungen, den Ort und das Datum der durchgeführten Prüfungen sowie den Geltungsbereich der Systeme gegen Überfüllung enthält. In diesem Prüfbericht für Baumuster bescheinigt der Sachverständige, dass das angebotene Modell alle Bestimmungen der gewählten Bauordnung sowie für die Konstruktion und Überprüfung des Systems gegen Überfüllung gemäß diesem Anhang erfüllt.

Pro Modell wird eine separate Baumusterprüfung durchgeführt und eine separate Baumusternummer zugewiesen.

Der Sachverständige unterzeichnet den Bericht und dieser wird dann an die für die Akkreditierung zuständige Dienststelle gesendet.

Die Gültigkeitsdauer des Prüfberichts für Baumuster darf 5 Jahre ab dem Datum des Berichts nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Höchstfrist ist ausreichend, wenn ein extern kontrolliertes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist, das während der gesamten Dauer der Baumusterprüfung funktionsfähig bleibt und alle oben genannten Punkte abdeckt.

Änderungen oder die Beendigung des extern geprüften Qualitätssicherungssystems muss dem Sachverständigen im Voraus mitgeteilt werden.

Der Sachverständige wird (je nach Änderung) entscheiden, ob Zwischenprüfungen durchgeführt werden müssen.

Eine Konformitätserklärung nach dem Muster unter Nummer 2.5 ist auszustellen. Dies soll sicherstellen, dass die Konstruktion des Behälters der des genehmigten Musters entspricht.

2.3.2.2. Zwischenprüfungen

Wird keine externe Kontrolle des Qualitätssicherungssystems durchgeführt, so führt der Sachverständige nach 1 Jahr und nach 3 Jahren eine zusätzliche Prüfung des internen Qualitätssicherungssystems durch.

Der Sachverständige erstellt einen ausführlichen Bericht mit allen Informationen über die durchgeführten Prüfungen gemäß Nummer 2.3.2.1.2.

Wenn sich bei der Prüfung der Umsetzung des Qualitätssicherungssystems herausstellt, dass es nicht zufriedenstellend ist oder wenn sich herausstellt, dass die Qualitätsprüfungen nicht durchgeführt werden, muss der Hersteller schriftlich informiert werden. Werden die Mängel nicht innerhalb der vereinbarten Frist behoben, führt dies zu einer vorübergehenden Aussetzung oder zur Aufhebung der Baumusterprüfung durch den Sachverständigen. Die Aussetzung oder Aufhebung ist vom Sachverständigen an die für die Zulassungen zuständige Dienststelle zu übersenden.

2.3.2.3. Änderung oder Erweiterung einer laufenden Baumusterprüfung

Werden während der Dauer der Baumusterprüfung Änderungen oder Erweiterungen in Bezug auf das zuvor zugelassene Modell vorgenommen, so hat der Sachverständige im Voraus unterrichtet zu werden. Die vorgeschlagene Änderung oder Erweiterung ist angemessen zu dokumentieren. Der Sachverständige entscheidet, ob die vorgeschlagenen Änderungen oder Erweiterungen eine Anpassung der laufenden Baumusterprüfung oder die Vorbereitung einer neuen Baumusterprüfung erfordern. Entspricht die vorgeschlagene Erweiterung oder Änderung nicht den Bestimmungen dieses Anhangs, so teilt der Sachverständige dies dem Hersteller schriftlich mit, und die Änderung oder Erweiterung kann nicht durchgeführt werden.

Die Ausführungsunterlagen werden gemäß Nummer 2.3.2.1 dieses Anhangs erstellt und eine Bauprüfung durchgeführt.

2.3.2.4. Erneuerung einer Baumusterprüfung zum Enddatum

Nach Ablauf des Enddatums einer laufenden Baumusterprüfung erlischt diese automatisch, einschließlich der Änderungen und Erweiterungen.

Wird eine Verlängerung gewünscht, muss der Antrag auf Verlängerung dem Sachverständigen spätestens 6 Monate vor dem Enddatum eingereicht werden.

Es müssen die Ausführungsunterlagen zusammengestellt und eine Bauprüfung gemäß Nummer 2.3.2.1 durch den Sachverständigen durchgeführt werden. Diese sollte zeigen, dass das System gegen Überfüllung keine Änderungen erfahren hat.

2.3.2.5. Aussetzung oder Aufhebung einer Baumusterprüfung

Werden Verstöße im Zusammenhang mit der Verwendung der Baumusterprüfung festgestellt, so setzt der Sachverständige die laufende Baumusterprüfung aus. Im Falle einer Behebung der festgestellten Verstöße kann der Sachverständige die ausgesetzte Baumusterprüfung erneut freigeben. Die Aussetzung oder Aufhebung wird von dem Sachverständigen an die für die Zulassungen zuständige Dienststelle gesendet.

2.3.2.6. Aus dem Ausland in die Flämische Region eingeführte Systeme gegen Überfüllung

Verwendet der Betreiber ein in die Flämische Region eingeführtes System gegen Überfüllung, muss dieses den Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen.

Es müssen die Ausführungsunterlagen zusammengestellt und eine Bauprüfung gemäß Nummer 2.3.2.1 durch den Sachverständigen durchgeführt werden.

Alle für den Betreiber bestimmten Unterlagen (Konformitätserklärung gemäß Nummer 2.5, Handbuch und Typenschild gemäß Nummer 2.4.3) müssen in niederländischer Sprache abgefasst sein. Die übrigen Elemente der Ausführungsunterlagen müssen auf Niederländisch, Französisch, Englisch oder Deutsch zur Verfügung gestellt werden.

Alle Baumusterprüfungen werden in niederländischer Sprache erstellt. Übersetzungen dieser Berichte sind zulässig. Übersetzungen sind immer dem niederländischen Ausgangstext untergeordnet.

2.4. Verpflichtungen für jedes errichtete System zur Verhinderung von Überfüllung

2.4.1. Technische Unterlagen und Baumuster

Eine Kopie der Ausführungsunterlagen sowie das Muster, das als Modell für die Baumusterprüfung diente, sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

2.4.2. Konformitätserklärung für ein System gegen Überfüllung mit Baumusterprüfung

Im Rahmen einer Baumusterprüfung wird eine Konformitätserklärung nach der Vorlage gemäß Nummer 2,5 ausgestellt.

Eine Kopie der Konformitätserklärung muss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden.

2.4.3. Kennzeichnung des Systems gegen Überfüllung

An jedem System gegen Überfüllung ist ein Typenschild an einer sichtbaren Stelle mit mindestens einem Hinweis auf die anwendbare Baumusterprüfung und eine Fertigungsnummer anzubringen. Aus diesen Angaben muss eindeutig abgeleitet werden können, dass das installierte System gegen Überfüllung derselben Art ist, wie in der vorgelegten Konformitätserklärung angegeben. Gegebenenfalls muss das System gegen Überfüllung auch die CE-Kennzeichnung tragen. Im Falle des Ersatzes des Systems gegen Überfüllung muss eine neue regelmäßige Prüfung durchgeführt werden.

Fehlen die einschlägigen Informationen, so gilt dies als Verstoß und es wird entweder eine Stückprüfung durchgeführt oder das System gegen Überfüllung wird durch ein System gemäß diesem Anhang ersetzt.

Wenn am Gerät nicht genügend Platz zum Anbringen der relevanten Informationen vorhanden ist, können diese Informationen in unmittelbarer Nähe angebracht werden.

2.5. Konformitätserklärung

Für jedes Gerät, das im Rahmen einer Baumusterprüfung gebaut wurde, ist das folgende Muster der Konformitätserklärung obligatorisch.

Jede Konformitätserklärung muss die Unterschrift und einen Stempel des Sachverständigen tragen, der die Baumusterprüfung durchgeführt hat. Die Unterschrift des Sachverständigen darf nur verwendet werden, um zu bestätigen, dass die vorgelegte Konformitätserklärung dem Geltungsbereich der Zulassungsnummer des Baumusters entspricht.

Herstellerlogo

Nummer der Konformitätserklärung:

Ausstellungsdatum:

1. Hersteller

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Auftragsnr.:

2. Kunde

Auftragsnr.:

Weitere Angaben:

3. Daten des Systems gegen Überfüllung

Modell/Typ:

Fertigungsnummer des Geräts:

Fertigungsdatum (Monat/Jahr):

angewandte Bauordnung:

Baustelle:

Geltungsbereich:

chemische Beständigkeit der Komponenten:

Betriebstemperaturen (min./max. in °C):

zulässige Drücke (in bar oder kPa):

erwartete Lebensdauer (in Jahren):

Einsatzfähigkeit (Warn- oder Sicherheitssystem):

Materialausführung (Teile, die mit Flüssigkeiten/Dämpfen in Berührung kommen):

Leistungserklärung (CE) vorhanden:

4. Dieses System gegen Überfüllung wurde gemäß dem Prüfbericht des Baumusters mit der Nummer:, ausgestellt durch den zuständigen Sachverständigen oder Umweltsachverständigen für Behälter für Gase und gefährliche Stoffe (Name und Zulassungsnummer und gegebenenfalls Name der Überwachungsstelle) gebaut.

ursprüngliches Anfangsdatum der Baumusterprüfung:

ursprüngliches Enddatum der Baumusterprüfung:

5. Änderungen/Verlängerungen/Erweiterungen des Geltungsbereichs:

Datum der Erneuerung: von ... bis ...

Geltungsbereich der Erweiterung:

Datum der Erweiterung: von ... bis ...

Umfang der Erweiterung:

Datum der Änderung: von ... bis ...

Umfang der Änderung des Geltungsbereichs:

6. Diese Konformitätserklärung bescheinigt, dass das Überfüllsystem, das in der Werkstatt in ... (Anschrift) gebaut wurde, die folgenden Bestimmungen von Titel II der flämischen Vorschriften über Umweltgenehmigungen (VLAREM) erfüllt*:

Kapitel 5.6;

Kapitel 5.17;

Kapitel 6.5;

Anhang 5.17.7.

(*Unzutreffendes bitte streichen.)

Der Hersteller

(mit Titel, der Unterzeichnete)

Der Sachverständige

(Unterschrift)

Anhänge: Bedienungsanleitung mit Installations-, Gebrauchs- und Wartungsanweisungen.

2.6. Übergangsbestimmungen und Ausnahmen

Dieser Anhang gilt für Systeme zur Vermeidung von Überfüllung, die ab dem 1. Januar 2025 gebaut werden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen Systeme zur Vermeidung von Überfüllung, die vor dem 1. Januar 2025 gebaut wurden, den Bestimmungen des Anhangs 5.17.7 entsprechen, in der vor dem 1. Januar 2025 gelten Fassung.

Behälter, die vor dem 1. Januar 2025 gebaut wurden, mit nur einer Alarmpfeife als System gegen Überfüllung, dürfen bis zum 31. Dezember 2027 weiter eingesetzt werden. Bis zum 1. Januar 2028 muss die Alarmpfeife durch ein System gegen Überfüllung gemäß diesem Anhang ersetzt werden.

Abweichend vom vorstehenden Absatz dürfen private Heizöltanks mit einer Kapazität von weniger als 5 000 Kilogramm, die vor dem 1. Januar 2025 gebaut wurden, mit nur einer Alarmpfeife bis zum 31. Dezember 2035 verwendet werden.

Dieser Anhang gilt für neue Baumusterprüfungen, die ab dem 1. Januar 2025 durchgeführt werden. Die laufenden Baumusterprüfungen sind bis zum 1. Januar 2026 gemäß den Anforderungen dieses Anhangs anzupassen.

3. Kohlenwasserstoffabscheider und andere Sammelsysteme

3.1. Allgemeines

Da Leckagen auch bei all diesen Vorsichtsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, sehen die Vorschriften spezifische Maßnahmen vor, um Leckagen so effektiv wie möglich aufzufangen und zu sammeln. Das am besten geeignete Mittel ist, alle Ladevorgänge (Befüllen der Behälter, Befüllen der Tankwagen und Vorräte an den Verteilerpumpen) an einem flüssigkeitsdichten Ort durchzuführen. Die Undurchlässigkeit kann durch Aufbringen einer Kunststoffolie, einer Tonschicht oder einer gleichwertigen Dichtung unter dem Boden erzielt werden. Eine gleichwertige Abdichtung kann auch dadurch erreicht werden, dass die Fugen zwischen Fliesen flüssigkeitsdicht gemacht werden oder dass flüssigkeitsdichter Beton, flüssigkeitsdichter Asphalt oder eine flüssigkeitsdichte widerstandsfähige Beschichtung verwendet wird. In beiden Fällen sollten die erforderlichen Gefälle oder Gräben vorgesehen werden, damit alle verschütteten Flüssigkeiten in ein Sammelsystem fließen.

Die gesammelten Flüssigkeiten werden gemäß den Rechtsvorschriften, insbesondere über die Abfallentsorgung, entsorgt.

Regenwasser, das die flüssigkeitsdichten Böden erreicht, wird über einen Kohlenwasserstoffabscheider oder ein anderes geeignetes Sammelsystem geleitet und entsorgt. Bei der Beladung werden direkte Verbindungen zur öffentlichen Kanalisation zur Regenwasserentwässerung oder zum Oberflächenwasser geschlossen. Ein Kohlenwasserstoffabscheider kann auch als ein „Sammelsystem“ angesehen werden, dessen Kapazität in Zonen mit begrenztem Risiko im Allgemeinen ausreicht. Bei größeren Risiken (z. B. bei der Befüllung eines Tankwagens) ist ein umfangreicheres Sammelsystem erforderlich, wie z. B. ein Notrückhaltesystem. Ein Kohlenwasserstoffabscheider ist auch in Kombination mit Schaumlöschung nicht geeignet. Hierfür wird ein Notrückhaltesystem empfohlen.

Ein Notrückhaltesystem kann (vorübergehend) den gesamten Tankinhalt eines Tanklastwagens oder Kesselwagens aufnehmen, entweder in einem abgelegenen Rückhaltebereich, der sich nicht in der Befüllungs- und Entladezone befindet, oder indem die Befüllungs- und Entladezone selbst als ausreichend großer flüssigkeitsdichter Rückhaltebereich eingerichtet wird.

Die abgelegene Rückhalteeinrichtung muss so groß sein, dass beim Eintreffen in der Anlage kein Überlaufen der Flüssigkeit möglich ist. Die Konstruktion und das Gefälle des Bodens um den Tankwagen oder -waggon herum sind so auszulegen, dass Lecks gefährlicher oder entzündbarer Flüssigkeiten nur in Richtung der entfernten Rückhalteeinrichtung geleitet werden. Der Weg des unbeabsichtigten Flusses zwischen dem Tankwagen oder -waggon und der abgelegenen Rückhalteeinrichtung darf sich nicht mit offenem Feuer oder Zufahrtswegen zu den Tanks kreuzen.

Eine weitere Möglichkeit, Flüssigkeiten bei Notfällen wie einem schwerwiegenden Tankbruch zu sammeln, besteht darin, den Be- und Entladebereich selbst als ausreichend große flüssigkeitsdichte Eindämmungseinrichtung zu gestalten. Dies kann durch die Bereitstellung der notwendigen Rampen um den Entlade- oder Ladebereich oder durch die Installation einer Grube unter dem Tankwagen-Ladebereich erfolgen. Dieses System spart Platz und kann daher attraktiver sein als eine entlegene Auffangeinrichtung. Besonderes Augenmerk sollte jedoch auf das Brandrisiko und das Risiko unerwünschter chemischer Reaktionen gelegt werden.

In beiden Fällen des Einsatzes von Notrückhalteeinrichtungen müssen Platz und Kosten gegen das Risiko abgewogen werden, dass der gesamte Inhalt eines Tankwagens freigesetzt wird. Das Risiko kann unter anderem durch präventive Maßnahmen gemindert werden. In bestimmten Fällen, in denen sehr häufig große Mengen verladen werden (z. B. Anlagen für Tankwagen oder Kesselwagen in Lager- und Umschlagbetrieben), und je nach den Gefahreneigenschaften des Produkts kann es erforderlich sein, einen Katastrophenschutz für den gesamten Inhalt des Tankwagens oder Kesselwagens zu schaffen.

In überdachten Befüllungs- und Entladebereichen, in denen Regenwasser die flüssigkeitsdichten Gefälle nicht erreichen kann, kann die Kapazität der Sammelanlage verringert werden.

3.2. Kohlenwasserstoffabscheider

Unter Beibehaltung der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 4.2.3.bis dieses Beschlusses über den Betrieb und die Wartung eines Kohlenwasserstoffabscheiders sowie der Bestimmungen in Nummer 52 oder Nummer 53 des Anhangs 5.3.2 dieses Beschlusses gelten für KWS-Abscheider folgende Bestimmungen:

Ein Kohlenwasserstoffabscheider ist erforderlich, um die Einleitung von mit Kohlenwasserstoffen kontaminiertem Regenwasser zu verhindern. Im Falle der Einleitung in Oberflächenwasser ist der Kohlenwasserstoffabscheider auch mit einem Koaleszenzfilter oder einem gleichwertigen System ausgestattet.

Der Kohlenwasserstoffabscheider entspricht den geltenden europäischen Normen, auch in Bezug auf Nenngröße und Inspektionen. Nur Kohlenwasserstoffabscheider mit CE-Kennzeichnung sind zulässig.

3.2.1 Nennabmessungen eines Kohlenwasserstoffabscheiders

Um das einwandfreie Funktionieren des Kohlenwasserstoffabscheiders zu gewährleisten, wird er an die Situation angepasst, in der der Kohlenwasserstoffabscheider verwendet wird. Wenn er zu klein gebaut wird, besteht die Gefahr einer Kontamination von Oberflächengewässern oder Abwasser. Aus diesem Grund werden bei der Berechnung der erforderlichen Nennabmessungen eine Reihe von Parametern berücksichtigt, wie z. B. die Regenmenge, die Durchflussrate des Abwassers, die Dichte der Kohlenwasserstoffe und das Vorhandensein von Stoffen, die die Abscheidung verzögern können (z. B. Waschmittel).

Eine korrekte Berechnung der Nennabmessungen und Klasse des Kohlenwasserstoffabscheiders muss vor der Installation zur Verfügung stehen.

3.2.2. Installation eines Kohlenwasserstoffabscheiders

Neben der richtigen Nenngröße ist auch die richtige Installation von größter Bedeutung. Die Installationsanleitung des Herstellers ist zu beachten.

Bei der Installation ist außerdem Folgendes zu berücksichtigen:

1° die unterirdischen Rohrleitungen, durch die Wasser potenziell mit gefährlichen Flüssigkeiten kontaminiert werden kann, müssen den Anforderungen dieses Beschlusses entsprechen;

2° da Kohlenwasserstoffabscheider häufig einwandig sind, müssen sie innerhalb der darin festgelegten Fristen von innen auf die Dichtheit und das ordnungsgemäße Funktionieren der Bauteile nach den geltenden Normen untersucht werden. Die Anlage muss so konstruiert sein, dass diese Prüfungen durchgeführt werden können;

3° eine Aufnahme-/Kontrollstelle, an dem jederzeit eine Probe des Abwassers entnommen werden kann, muss vorgesehen sein;

4° Kohlenwasserstoffabscheider müssen mit einer Alarmanlage ausgestattet sein.

3.2.3. Inspektion eines Kohlenwasserstoffabscheiders

Die Inspektion eines Kohlenwasserstoffabscheiders erfolgt gemäß Artikel 4.2.3.bis.4 und unter Einhaltung der in diesem Beschluss vorgesehenen Fristen für regelmäßige Prüfungen.

Einwandige Kohlenwasserstoffabscheider werden mindestens alle 6 Jahre im Rahmen der begrenzten Prüfung einer Prüfung von innen durch einen Sachverständigen unterzogen, um ihren allgemeinen Zustand und ihre Dichtheit gemäß den Regeln bewährter Praxis zu überprüfen. Doppelwandige Kohlenwasserstoffabscheider, die mit einer akustischen Leckerkennung, einem automatischen Ventil und einer Alarmanlage ausgestattet sind, sind von dieser Untersuchung von innen ausgenommen.

Der Betreiber hat alle Wartungs- und Zwischenprüfungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Bauteile (Koaleszenzfilter, Ventil und

dergleichen) zu erfassen. Es muss ein Verzeichnis erstellt werden, in dem die Reinigungsdaten des Kohlenwasserstoffabscheiders sowie die Ergebnisse der Abwassermessungen an der Aufnahmestelle aufgezeichnet werden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden in die regelmäßigen Inspektionsberichte aufgenommen.

Der Betreiber hält die Berechnung der Nennabmessungen und die CE-Leistungserklärung für den Sachverständigen, der die Inbetriebnahmeprüfung der Anlage durchführt, zur Verfügung.

3.3. Sonstige Sammelsysteme

Kohlenwasserstoffabscheider können nicht für Regenwasser verwendet werden, das mit anderen Stoffen als Kohlenwasserstoffen kontaminiert ist, oder für Kohlenwasserstoffe, die leicht in Wasser löslich sind, oder für Kohlenwasserstoffe, deren Dichte ähnlich der Dichte von Wasser ist. In diesen Fällen sind Alternativen zum Auffangen vorzusehen.

Während des Verladevorgangs besteht kein direkter Anschluss an die öffentliche Kanalisation für die Einleitung von Regenwasser oder an Oberflächengewässer. Undurchlässiges Gefälle ist mit Gräben, Rampen oder erhöhten Kanten zum Sammeln oder Entsorgen von Leckflüssigkeiten ausgestattet. Alternativen zum Schutz an Gefällen können sein: ein Gefälle, das mit einer Notrückhalteeinrichtung oder der internen Wasserreinigung verbunden ist. Ist ein Gefälle direkt an das öffentliche Kanalisationssystem zur Regenwasserableitung oder an Oberflächengewässer angeschlossen, so ist dieser Anschluss vor Beginn des Befüllungsvorgangs zu schließen, damit Leckwasser nicht in das Kanalisationssystem gelangen kann. Mit einem Absperrventil kann der Abfluss zum Kanalsystem entweder automatisch oder manuell geschlossen werden, mit den notwendigen Anweisungen, um sicherzustellen, dass die Leckflüssigkeiten gesammelt werden.

Nach Abschluss des Befüllungsvorgangs sollte das Ventil nicht automatisch wieder geöffnet werden, sondern nur manuell, nachdem das Vorhandensein einer Kontamination überprüft wurde.

3.4 Übergangsbestimmung

Bis zum 1. Januar 2028 müssen Kohlenwasserstoffabscheider den Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen.

Gestützt auf den Erlass der flämischen Regierung vom (Datum) zur Änderung des Beschlusses der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorspezifischer Bestimmungen in Bezug auf die Umwelthygiene in Bezug auf Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten, die Lagerung gefährlicher Produkte und private Heizöltanks.

Brüssel, (Datum)

Der Ministerpräsident der flämischen Regierung,

Jan JAMBON

Die flämische Ministerin für Justiz und Vollstreckung, Umwelt, Energie und
Tourismus,

Zuhal DEMIR